

Regionalplan OWL

1. Änderung (Wind/Erneuerbare Energien)

Zusammenfassende Erklärung gem. § 10 Abs. 3 Raumordnungsgesetz (ROG)

Bezirksregierung Detmold

Regionalplanungsbehörde

Stand: 03.04.2025 (Datum der Niederlegung)

1. Einleitung

Der Regionalplan OWL legt auf Grundlage des Landesentwicklungsplanes Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) die regionalen Ziele und Grundsätze der Raumordnung gemäß § 3 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen in der Planungsregion Ostwestfalen-Lippe fest. Er bildet den verbindlichen Rahmen für eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt.

Zentraler Anlass für die 1. Änderung des Regionalplans OWL sind Erfordernisse des Klimaschutzes und der Energiewende sowie die dahingehend geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen, die einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien, hier insbesondere für die Windenergie, vorsehen.

In Nordrhein-Westfalen wird das Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land, kurz das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG), welches am 01.02.2023 in Kraft getreten ist, landesseitig über die 2. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW (LEP NRW) zum Ausbau der erneuerbaren Energien umgesetzt. Hiernach werden für die Regionalplanungsregionen Mindestflächenwerte für Vorranggebiete (Windenergiegebiete - WEB) für alle Regionalpläne festgelegt. Die 2. Änderung des LEP NRW, die am 01.05.2024 rechtswirksam geworden ist, sieht im Ziel 10.2-2 vor, dass in der Planungsregion Detmold mindestens 13.888 ha als Vorranggebiete für die Windenergienutzung im Regionalplan bereitgestellt werden müssen. Darüber hinaus erfolgt im Rahmen des Verfahrens zur 1. Änderung des Regionalplans OWL eine Überprüfung bzw. eine Anpassung der Festlegungen des Regionalplans OWL mit Blick auf die aktuellen Regelungen im LEP NRW.

Das Ziel F 22 (Waldbereiche) des Regionalplans OWL soll in der Struktur an die Zielformulierungen der Ziele F11 und F17 sowie an das Ziel 10.2-6 des LEP NRW (Windenergienutzung in Waldbereichen) angepasst werden. In den Ausnahmeregelungen sollen bestimmte Sondertypen der Freiflächen-Solarenergieanlagen und das Repowering bestehender Windenergieanlagen ebenso berücksichtigt werden wie der Ausbau der Stromnetze.

Neueingeführt werden zusätzlich die folgenden Ziele und Grundsätze:

- Ziel E 1 – Windenergiebereiche als Vorranggebiete
- Ziel E 2 – Windenergiebereiche ohne Höhenbeschränkungen
- Ziel E 3 – Windenergiebereiche als Rotor-außerhalb-Flächen
- Grundsatz E 4 – Keine landschaftsökologische Aufwertung im engeren Wirkungsbereich der Windenergiebereiche
- Ziel E 5 – Festlegung von Beschleunigungsgebieten
- Ziel E 6 – Regeln für die Festlegung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL erfolgt eine fachliche Einschätzung, welche kommunalen Windenergiegebiete die gesetzlichen Voraussetzungen als Beschleunigungsgebiet im Sinne des § 6a WindBG erfüllen. Diese Flächen sind im Regionalplan OWL zeichnerisch gekennzeichnet worden. Die finale Überprüfung, ob die Anforderungen des § 6a WindBG erfüllt sind, erfolgt durch die zuständigen Genehmigungsbehörden.

Für die 1. Änderung des Regionalplans OWL ist gemäß § 8 Abs. 1 ROG eine Umweltprüfung durchgeführt worden, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen der Regionalplanänderung auf die Schutzgüter

- Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,

- Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- Kultur- und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern

zu ermitteln und in einem Umweltbericht frühzeitig zu beschreiben und zu bewerten sind.

Gemäß § 10 Abs. 3 ROG ist dem Regionalplan auch eine zusammenfassende Erklärung beizufügen. Die zusammenfassende Erklärung soll Auskunft darüber geben

- wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Aufstellungsverfahren berücksichtigt wurden,
- aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde sowie
- über die im Rahmen der Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt nach § 8 Abs. 4 Satz 1 ROG durchzuführenden Maßnahmen.

2. Berücksichtigung der Umweltbelange bei der 1. Änderung des Regionalplanentwurfs OWL

Nachfolgend wird dargestellt, wie die Umweltbelange, bei der 1. Änderung des Regionalplans OWL berücksichtigt worden sind. Des Weiteren wird dargestellt, welche Änderungen sich aufgrund der eingegangenen Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens des Regionalplans OWL ergeben haben.

Die Identifizierung geeigneter Potentialflächen (Vorauswahl) erfolgte zunächst anhand der am 11.03.2024 beschlossenen Leitlinien zur 1. Änderung des Regionalplan OWL (Wind/Erneuerbare Energien).

Für die Identifizierung der Windenergiebereiche ist eine Methodik entwickelt worden, die fünf Prüfschritte umfasst.

In einem ersten Schritt wurden jene Flächen für die Windenergie betrachtet, die die Kommunen aktuell in ihren rechtskräftigen Flächennutzungsplänen dargestellt haben. Dies umfasst sowohl wirksame Konzentrationszonenplanungen, als auch Konzentrationszonenplanungen, deren Ausschlusswirkung vor Gericht für unwirksam erklärt wurde, die jedoch als Positivplanung weiterhin Bestand haben. Des Weiteren wurden wirksame kommunale Positivplanungen berücksichtigt. Neben den planerisch gesicherten Flächen wurden auch bestehende und bereits genehmigte Standorte von Windenergieanlagen mit in die Betrachtung einbezogen. Hinsichtlich der Übernahme kommunaler Planungen wurde zudem berücksichtigt, dass es sich bei der im Regionalplan OWL festgelegten Flächenkulisse, um Rotor-außerhalb-Flächen handelt. Das Kriterienset zur Identifizierung geeigneter „Bestandsflächen“ wurde einheitlich für die gesamte Region angewendet.

Im Rahmen der planerischen Abwägung kommt den bestehenden Windenergiestandorten und kommunalen Windenergieplanungen z.B. mit Blick auf die vorhandene Vorprägung der Landschaft, die vorhandene Erschließung, die bereits getätigten Investitionen und den Vertrauensschutz ein hohes Gewicht zu. Insgesamt wurden 8.762 ha der kommunalen Windenergiegebiete in den Regionalplan OWL übernommen (nach Rotor-außerhalb Umstellung) dies sind rund 62 % an der Gesamtfläche aller festgelegten Windenergiebereiche im Regionalplan OWL.

In einem zweiten Prüfschritt wurde diese Flächenkulisse um neue Flächen für die Windenergie ergänzt. Auch das Kriterienset zur Identifizierung neuer Flächen wurde einheitlich für die gesamte Region angewendet. Bereiche mit besonderem Konfliktpotenzial insbesondere mit Blick auf die Umweltbelange wurden dabei als Ausschlusskriterium festgelegt. Beispielfhaft können genannt werden:

Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) einschließlich Naturschutzgebiete, Wildnisentwicklungsgebiete, Natura 2000-Gebiete, Waldbereiche, Überschwemmungsbereiche, Wasserschutzgebietszonen I-II, sowie Flächen innerhalb eines 1.000 m Abstands um Siedlungen.

Nach den Vorgaben des LEP NRW können beiden Prüfschritten unterschiedliche Kriteriensets zugrunde gelegt werden. Von dieser Möglichkeit hat der Planungsträger Gebrauch gemacht.

In einem dritten Schritt wurde die in den beiden vorherigen Prüfschritten identifizierte Flächenkulisse hinsichtlich einer Umfassung von Ortschaften bewertet. Regionalplanerisches Ziel ist es, eine Umfassung von Ortschaften möglichst zu vermeiden bzw. zu minimieren.

Die sich aus den ersten drei Schritten ergebende Flächenkulisse wurde im Rahmen des vierten Schrittes einer planerischen Abgrenzung und Einzelfallbeurteilung unterzogen.

Zudem erfolgte eine umweltplanerische Optimierung der identifizierten neuen Potenzialflächen mit Blick auf den Arten- und Gebietsschutz. Diese Optimierung wurde im fünften Schritt durchgeführt. Dabei wurden die Geometrien der Prüfflächen vorab um folgende Bereiche bereinigt:

- Nahbereiche gem. Anlage 1 BNatSchG von kollisionsgefährdeten Brutvogelarten
- größtmöglicher Nahbereich gem. Anlage 1 BNatSchG der windenergieempfindlichen Arten (Erhaltungsziel), angelegt um die Vogelschutzgebiete
- Nahbereiche gem. Anlage 1 BNatSchG der windenergieempfindlichen, charakteristischen Arten der Lebensraumtypen in den FFH-Gebieten
- 100 m um FFH-Gebiete mit Fledermausarten im Erhaltungsziel bzw. von Lebensraumtypen mit charakteristischen Fledermausarten in den FFH-Gebieten.

2.1 Berücksichtigung der Umweltbelange aus den Ergebnissen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen

Die öffentliche Auslegung der Planunterlagen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Entwurf der 1. Änderung des Regionalplans OWL erfolgte vom 01.10.2024 bis 11.11.2024. Insgesamt gingen in der Zeit ca. 360 Stellungnahmen bei der Regionalplanungsbehörde ein. Diese 360 Stellungnahmen sind thematisch in Einzelpunkte untergliedert worden.

Ein Großteil der Einwendungen bezog sich auf Freiraum- und Umweltbelange (siehe Anlage).

Der Entwurf der 1. Änderung ist aufgrund der Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens an verschiedenen Stellen sowohl textlich als auch zeichnerisch geringfügig geändert worden. Diese Änderungen sind mit den Grundzügen der bisherigen Planung vereinbar. Eine erstmalige oder stärkere Betroffenheit von Belangen liegt zudem nicht vor.

Die einzelnen Stellungnahmen sowie deren Berücksichtigung in der Abwägung sind als Synopsen den Sitzungsunterlagen der Sitzung des Regionalrats am 24. März 2025 beigelegt worden und öffentlich einsehbar. <https://www.regionalrat-detmold.nrw.de>

In der Anlage zu dieser zusammenfassenden Umwelterklärung erfolgt eine differenzierte themenbezogene Darstellung von Einwendungen und deren Berücksichtigung im Rahmen der Abwägung.

3. Umweltprüfung

Die Erarbeitung des Umweltberichts erfolgte durch die Bürogemeinschaft Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten und Bosch & Partner.

Aufgabe der Umweltprüfung ist es, die Umweltauswirkungen der 1. Regionalplanänderung zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Nach § 33 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ist die Strategische Umweltprüfung (SUP) ein unselbständiger Teil behördlicher Verfahren und bedarf daher der Integration in ein Trägerverfahren bzw. in das Planungsverfahren des Regionalplans.

Zur Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung wurden die öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogene Aufgabenbereiche von den Umweltauswirkungen betroffen sein können, zunächst über die Abgrenzung des Geltungsbereichs, die allgemeine Planungsabsicht und die für die Umweltprüfung vorliegenden Daten informiert.

Im Rahmen des Scopings erfolgte bei den Naturschutzverbänden, den Biologischen Stationen und den Naturschutzbehörden eine differenzierte Abfrage von vorliegenden Daten zu windenergieempfindlichen Arten. Ferner erfolgte eine Auswertung des Datenbanksystems Ornitho.de, welches vom ehrenamtlichen Naturschutz geführt wird. Im Rahmen des Scopings, das im Zeitraum vom 22.03 bis zum 22.04.2024 stattgefunden hat, hatten die Behörden, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Verfahrens berührt werden könnte, Gelegenheit zum Umfang sowie zum vorgesehenen Detaillierungsgrad der 1. Änderung des Regionalplans OWL Stellung zu nehmen. Die Rückmeldungen aus dem Scoping flossen in die weitere Bearbeitung der 1. Änderung des Regionalplans OWL ebenso wie in die Erstellung des Umweltberichtes ein.

Der Planungsträger hat sich die Ergebnisse der Umweltprüfung zu Eigen gemacht.

3.1 Methodik der Umweltprüfung

Inhalt und Detaillierungsgrad der 1. Änderung des Regionalplans OWL geben zusammen mit dem § 8 ROG i. V. m. Anlage 1 ROG den Rahmen für die Umweltprüfung vor. Der nordrhein-westfälische Leitfaden zur Durchführung der Umweltprüfung (Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (MWIDE) 2020: Leitfaden zur Durchführung der Umweltprüfung in der nordrhein-westfälischen Regionalplanung.) gibt Orientierung und Hilfestellungen für die Erarbeitung der SUP.

Die für die 1. Änderung des Regionalplans OWL relevanten Ziele des Umweltschutzes sind im Umweltbericht in Kapitel 3 dargestellt.

Aus den Zielen lassen sich die schutzgutbezogenen Kriterien ableiten, die eine Beschreibung des Umweltzustands und eine Prognose der Trendentwicklung im Null-Fall sowie eine Beurteilung der Umweltauswirkungen ermöglichen. Die Kriterien ermöglichen es, die Beiträge der 1. Änderung des Regionalplans OWL zur Zielerreichung zu beschreiben und zu bewerten.

Räumlich hinreichend konkrete Planfestlegungen, die mit hoher Wahrscheinlichkeit erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen können, werden entsprechend der

Planungsebene, spezifisch und raumbezogen hinsichtlich ihrer Umweltauswirkungen geprüft und bewertet. Dies betrifft im Zuge der 1. Änderung des Regionalplans OWL ausschließlich die Windenergiebereiche (WEB).

Nach der Vorauswahl der Prüfflächenkulisse und der vorgezogenen umweltplanerischen Optimierung umfasst die Flächenkulisse für die Umweltprüfung 324 Flächen mit rund 14.090 ha. Die optimierte Flächenkulisse erfüllt weiterhin das im LEP NRW im Ziel 10.2-2 vorgegebene Flächenziel von mindestens 13.888 ha. Durch eine vorsorgende Flächenoptimierung wurde bereits vor der eigentlichen Umweltprüfung durch geeignete Ausschlusskriterien sichergestellt, dass eine Vielzahl potenziell erheblicher Beeinträchtigungen von Schutzgütern vermieden wird.

Mit Blick auf die Maßstabsebene des Regionalplans OWL und der sich daraus ergebenden technischen Grenzen der Abgrenzungs- und Darstellungsmöglichkeiten sowie der eher generalisierenden Planaussagen können in den zeichnerisch festgelegten Windenergiebereichen kleinräumige Einzelobjekte und Strukturen vorhanden sein, die rechtlich geschützt sind und bei der Genehmigung der Windenergieanlagen bzw. bei der Gestaltung des Windparks berücksichtigt werden müssen.

Für die WEB wurden die erheblichen Umweltauswirkungen in einer vertieften Prüfung mit Hilfe einzelner Prüfbögen beschrieben und bewertet. In einem nachfolgenden Schritt wurden ergänzend kumulative Auswirkungen ermittelt, die sich durch die Überlagerung der Auswirkungen mehrerer Planfestlegungen des Regionalplans ergeben können. Abschließend wurden in einem dritten Schritt unter Berücksichtigung positiver und negativer Umweltauswirkungen die Ergebnisse der einzelnen Betrachtungen zu einer Gesamtplanbetrachtung zusammengeführt.

3.2 FFH-Verträglichkeitsprüfungen und Artenschutz

Soweit einzelne zeichnerische Festlegungen auch hinsichtlich ihrer Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura-2000-Gebietes im Sinne des § 34 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu überprüfen waren, erfolgte die Prüfung ebenso im Rahmen der SUP als Trägerverfahren.

Die Ergebnisse von bereits durchgeführten FFH-Vorprüfungen (Flora-Fauna-Habitat) bzw. FFH-Verträglichkeitsprüfungen flossen in die jeweiligen Prüfbögen mit ein.

Neben den Belangen des Netzes „Natura-2000“ sind im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren auch artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Dies umfasst eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie bzw. die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen entsprechend der Planungsebene der Regionalplanung. Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgte jeweils im Prüfbogen.

Im Gegensatz zu FFH-Verträglichkeitsprüfungen besteht auf der Ebene der Regionalplanung keine gesetzliche Verpflichtung eine Artenschutzprüfung durchzuführen. Ohne aktuelle Artenkartierungen ist eine abschließende Prüfung nicht möglich, insofern handelt es sich auf der Grundlage vorliegender Daten um eine Vorabschätzung.

Zur 1. Änderung des Regionalplans OWL sind sowohl Natura 2000-Vorprüfungen als auch Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen durchgeführt worden. Eine Überprüfung bereits kommunal ausgewiesener Windenergiegebiete erfolgte nur im Zusammenhang mit direkt

angrenzenden neu ausgewiesenen Windenergiebereichen. Im Falle von kommunalen Flächen, die außerhalb der Windenergiebereiche des Regionalplans OWL liegen und die im Zuge der jeweiligen Planverfahren eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchlaufen haben, wird davon ausgegangen, dass in diesen Verfahren auch die Natura 2000-Verträglichkeit festgestellt und ggf. entsprechende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vorgesehen wurden.

Sowohl die Natura 2000-Vorprüfungen als auch die Verträglichkeitsprüfungen werden schutzgebietsbezogen in Anhang B der Umweltprüfung dargelegt, die Ergebnisse der Vorprüfungen bzw. Verträglichkeitsprüfungen fließen zudem in die Prüfbögen der Plangebiete ein. Nachfolgend erfolgt die zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse der Vorprüfungen und der Verträglichkeitsprüfungen sowie die Betrachtung von kumulativen Wirkungen.

3.2.1 FFH-Gebiete

Bei der FFH-Vorprüfung wurde geprüft, inwieweit die charakteristischen Arten der Lebensraumtypen bzw. weitere Schutzziele im jeweiligen FFH-Gebiet betroffen sein können. Dies erfolgte über die Definition individueller Schutzabstände (75 m, 100 m, 500 m), die von den jeweiligen, gebietsspezifischen Erhaltungszielen abhängig sind. Potenzielle erhebliche Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen konnten somit durch eine vorgezogene umweltplanerische Optimierung im Sinne einer Anpassung der neuen Windenergiebereiche direkt ausgeschlossen werden.

Insgesamt wurde die mögliche Betroffenheit von 114 nordrhein-westfälischen, 22 niedersächsischen und 4 hessischen FFH-Gebieten im Rahmen einer FFH-Vorprüfung bearbeitet. Von den insgesamt 140 Gebieten erhalten

- 24 Gebiete einen Mindestabstand von 75 m,
- 59 Gebiete einen Mindestabstand von 100 m,
- 57 Gebiete einen Mindestabstand von 500 m.

Aufgrund der FFH-Vorprüfung wurde eine Optimierung der Flächengeometrien vorgenommen. Von dieser Anpassung waren 9 FFH-Gebiete und 14 Windenergiebereiche betroffen.

Für die im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL ausgewiesenen neuen Windenergiebereichen kann ausgeschlossen werden, dass sie zu potenziell erheblichen Beeinträchtigungen von FFH-Gebieten führen. Mögliche indirekte Beeinträchtigungen der gebietspezifisch ermittelten charakteristischen Arten der Lebensraumtypen wurden überprüft und können ebenfalls ausgeschlossen werden. Die ergänzende Prüfung auf Beeinträchtigungen aufgrund des Zusammenwirkens mit bestehenden und geplanten Windenergiebereichen ergab außerdem keine relevanten Beeinträchtigungen.

Die im Plankonzept festgelegten Abstände sind als Vorsorgeabstände zu klassifizieren. Im Rahmen kommunaler Positivplanung oder Einzelgenehmigungen außerhalb von Windenergiegebieten ist eine Unterschreitung der Abstandswerte nicht ausgeschlossen.

3.2.2 Vogelschutzgebiete

Die Vorprüfung mit Blick auf die potenzielle Betroffenheit der Vogelschutzgebiete erfolgte für den gesamten Planungsraum. Dabei wurden zunächst die erhaltungszielgegenständlichen

windenergieempfindlichen Arten des jeweiligen Vogelschutzgebietes und ihre artspezifischen Prüfbereiche ermittelt.

Um eine erhebliche Beeinträchtigung zu vermeiden bzw. zu vermindern, wurden alle neuen Windenergiebereiche, die innerhalb des jeweils artspezifisch ausgedehntesten Nahbereichs der im Schutzzweck ausgewiesenen windenergieempfindlichen Arten liegen, in ihrer Flächengeometrie angepasst. In der Regel wurde der Nahbereich mit 500 m abgegrenzt.

Danach erfolgte die Betrachtung des jeweils weitestreichenden artspezifischen zentralen Prüfbereichs (bis 3.000 m). Bei allen Windenergiebereichen, die innerhalb dieses individuellen Prüfbereichs liegen, können erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzzwecke bzw. der Erhaltungsziele nicht ausgeschlossen werden, so dass eine FFH-Verträglichkeitsprüfung notwendig ist.

Im Ergebnis wurden 22 neue Windenergiebereiche ermittelt, für die erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele von 6 Vogelschutzgebieten nicht direkt ausgeschlossen werden konnten.

Die FFH-Verträglichkeitsprüfungen für die Vogelschutzgebiete kommen bei 9 Windenergiebereichen zu dem Ergebnis, dass unter Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und/oder Schadensbegrenzungsmaßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.

Im Schutzbereich der Vogelschutzgebiete liegen weitere 13 Windenergiebereiche, die in großen Teilen identisch mit einem bestehenden kommunalen Windenergiebereich sind. Zumeist werden in diesen Flächen Windenergieanlagen betrieben. Das Ergebnis zur Natura 2000-Verträglichkeit berücksichtigt formal, dass die Verträglichkeit mit den Schutz- und Erhaltungszielen im Rahmen der erforderlichen bauplanungsrechtlichen Umweltprüfung oder des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens den rechtlichen Anforderungen entsprechend geprüft und nachgewiesen wurde. Eine abschließende Überprüfung und Verifizierung des Sachverhalts konnte im Einzelfall auf dieser Planungsebene nicht erfolgen. Wenn die notwendigen Verträglichkeitsprüfungen erfolgt und wirksame Minderungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen für die Projektebene festgelegt sind, so sind diese Windenergiegebiete (bzw. Teile der Gebiete) bereits als Beschleunigungsgebiet gesetzlich bestimmt und greifen Verfahrenserleichterungen gemäß §6a WindBG.

Die im Plankonzept festgelegten Abstände sind als Vorsorgeabstände zu klassifizieren. Im Rahmen kommunaler Positivplanung oder Einzelgenehmigungen außerhalb von Windenergiegebieten ist eine Unterschreitung der Abstandswerte nicht ausgeschlossen.

3.2.3 Betrachtung der Belange des Artenschutzes

Neben den Belangen des Netzes Natura 2000 sind auch die Auswirkungen auf besonders geschützte Arten im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren zu berücksichtigen. Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG müssen hinreichend sicher ausgeschlossen werden.

Im Nahbereich zu Brutplätzen kollisionsgefährdeter Arten unterstellt das BNatSchG in § 45b Abs. 2 pauschal ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko. Um derartige artenschutzrechtliche Konflikte möglichst zu vermeiden, wurden im Planungsprozess bereits Veränderungen an der Flächenkulisse vorgenommen und Nahbereiche wo möglich aus der Flächenkulisse ausgeschlossen (siehe Kapitel 2.4 und Anhang A, Kapitel 2.2). Durch diese

umweltplanerische Optimierung der identifizierten Plangebiete sind insgesamt ca. etwa 1.398 ha Potenzialflächen gestrichen worden. Zu erwähnen ist, dass unter Berücksichtigung der aktuellen gesetzlichen Vorgaben nur Flächen angepasst wurden, auf denen noch keine Genehmigung für Windenergieanlagen erteilt wurde oder die noch nicht auf kommunaler Ebene für die Windenergie ausgewiesen sind.

Die Datengrundlagen der Avifauna-Daten, sind in Kapitel 4.2.3 von Anhang A des Umweltberichts näher beschrieben. Die Avifauna-Daten sind gemessen an ihrer Aktualität und ihrer Qualität über eine Bewertungsmatrix in drei Einstufungen unterteilt worden.

In die höchste Stufe (Stufe 1) sind Nahbereiche zu konkreten Brutnachweisen oder Brutverdachtsfällen, die ab 2019 erfasst wurden, eingestuft. Für diese Flächen können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände voraussichtlich nicht ausgeschlossen werden. Die Stufe 2 setzt sich aus den zentralen Prüfbereichen der Brutnachweise oder Brutverdachtsfälle ab 2019 und den Nahbereichen älterer (vor 2019) Brutnachweise oder Brutverdachtsfälle zusammen. Für diese Flächen können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände unter der Berücksichtigung fachlich anerkannter Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen voraussichtlich ausgeschlossen werden. Bei der Einstufung in die Stufe 3 wird davon ausgegangen, dass keine belastbaren Hinweise auf das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände vorliegen (siehe Tabelle 6, Kapitel 4.2.3 von Anhang A des Umweltberichts).

Ein mögliches Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen wurde für 247 WEB festgestellt. Diese können durch anerkannte Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (siehe. Kapitel 6) voraussichtlich hinreichend vermieden oder gemindert werden.

Darüber hinaus wurden 5 WEB identifiziert, die sich nach gutachterlicher Einschätzung nicht zur Ausweisung als Beschleunigungsgebiet gem. § 28 ROG-Entwurf i. V. m. Anlage 3 ROG-Entwurf eignen. Als Grund für diese Einschätzung dient die ausgewertete Datengrundlage (vgl. Anhang A, Kapitel 2.2), bei der ein potenziell signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für eine der kollisionsgefährdeten Brutvogelarten des BNatSchG Anlage 1 Abschnitt 1 festgestellt wurde.

Da die ausgewertete Datengrundlage keine flächendeckenden Kartierungen für ganz OWL umfasst und nur Arten betrachtet wurden, die betriebsbedingt beeinträchtigt werden, wurde zusätzlich für alle WEB ein Artenschutz-Fachbeitrag durch das im Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ des LANUV zur Verfügung stehende Auswertungs-Tool erstellt (vgl. Anhang D). Dieses LANUV-Tool ist insbesondere für die Planung von Beschleunigungsgebieten zur Windenergienutzung entwickelt worden. Es eignet sich darüber hinaus aber auch für die Bewertung der Umweltauswirkungen in Bezug auf das Schutzgut „Tiere/Pflanzen“ in der Umweltprüfung.

Für die jeweiligen planungsrelevanten Arten und Gilden sind Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie Handlungsanweisungen aufgeführt. Sofern diese geeigneten und fachlich anerkannten Maßnahmen zum Schutz potenziell betroffener Arten realisiert werden, geht der Artenschutz-Fachbeitrag davon aus, dass erhebliche Beeinträchtigungen planungsrelevanter Arten vermieden werden können.

Da das LANUV-Tool auf der Auswertung von Messtischblättern beruht und die dort aufgeführten Arten nicht genauer verortet sind, sind Abweichungen zwischen den Ergebnissen des Tools und den zusätzlich ausgewerteten Avifauna-Daten möglich. Im Ergebnis gibt das LANUV-Tool für jede geprüfte Fläche Maßnahmen vor, bei deren Umsetzung eine Eignung als WEB zugesprochen wird. Flächenspezifisch können die Ergebnisse des LANUV-Tools dem Anhang D entnommen werden.

3.3 Differenzierte Betrachtung der möglichen Umweltauswirkungen

Für allgemeine, strategische oder solche Festlegungen, die sich aufgrund der Maßstabsebene und dem Regelungsgrad dieser Planungsebene nicht räumlich konkretisieren lassen, erfolgt ferner eine Beurteilung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen als raumunspezifische Trendeinschätzung.

Mit der 1. Änderung des Regionalplans OWL erfolgen Änderungen an folgenden Zielen und Grundsätzen:

- Ziel F 11 – Bereiche für den Schutz der Natur
- Ziel F 17 – Bereiche für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für die Vogelarten des Offenlandes
- Ziel „F 22 – Waldbereiche

Neueingeführt werden die folgenden Ziele und Grundsätze:

- Ziel E 1 – Windenergiebereiche als Vorranggebiete
- Ziel E 2 – Windenergiebereiche ohne Höhenbeschränkungen
- Ziel E 3 – Windenergiebereiche als Rotor-außerhalb-Flächen
- Grundsatz E 4 – Keine landschaftsökologische Aufwertung im engeren Wirkungsbereich der Windenergiebereiche
- Ziel E 5 – Festlegung von Beschleunigungsgebieten
- Ziel E 6 – Regeln für die Festlegung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Da auf der Ebene der Regionalplanung konkrete Angaben zur Umsetzung bzw. Durchführung der Planfestlegungen fehlen, ist die Betrachtung baubedingter Auswirkungen Gegenstand nachfolgender Planungs- und Zulassungsverfahren. Hinsichtlich der anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren ergeben sich für die verschiedenen Kategorien der Planfestlegungen Unterschiede. Diese wurden bei den differenzierten Bewertungen in der Umweltprüfung berücksichtigt.

3.3.1 Ergebnis der Prüfung einzelner Planfestlegungen sowie der Gesamtplanbetrachtung

Mit dem neu gefassten Absatz 2 zu Ziel F11 können bestimmte Nutzungen innerhalb von BSN ausnahmsweise zugelassen oder geplant werden. Die Ausnahmen beschränken sich auf Belange der öffentlichen Sicherheit, der See- und Schifffahrt, des Hochwasserschutzes oder der Telekommunikation, wie sie im § 4 BNatSchG benannt werden, sowie auf den Ausbau der regenerativen Energien und die der Energieversorgung dienende Bandinfrastruktur. Bei Windenergieanlagen beschränkt sich die Ausnahme ausschließlich auf das Repowering bestehender Anlagen, soweit sich die Altanlagen bereits innerhalb von BSN, Naturschutzgebieten oder Natura 2000-Gebieten befinden. Mit dieser eingeschränkten Öffnung von BSN können nachteilige Umweltwirkungen auf diese Flächen nicht ausgeschlossen werden, auch wenn mit dem neu gefassten Absatz 3 darauf hingewiesen wird, dass nachteilige Umweltwirkungen soweit möglich zu vermeiden bzw. zu minimieren sind.

Zu den maßgeblichen Umweltauswirkungen von Freiflächen-Solarenergieanlagen gehören neben den temporären baubedingten Störungen im Wesentlichen die anlagebedingte

Flächeninanspruchnahme durch die Solarmodule, die Einfriedung der Anlagen sowie die visuellen, räumlichen und landschaftlichen Veränderungen.

Hinzu kommen mögliche Barriereeffekte und Blendwirkungen. Wird ein Teil der Wasseroberfläche mit schwimmenden PV-Anlagen überdeckt, kann dies wichtige Prozesse im Ökosystem See verändern, zum Beispiel die Wassertemperatur oder den Sauerstoff- und Nährstoffhaushalt. Wie sich diese Veränderungen oder die Anlage auf Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensräume auswirken, ist bisher noch unklar. Da sich die ausnahmsweise Zulassung von Windenergieanlagen nur auf Repowering-Vorhaben beschränkt, können hier entsprechende Vorbelastungen unterstellt werden.

Zu berücksichtigen ist, dass es für die Errichtung und den Betrieb der oben genannten Anlagen entsprechender Genehmigungsverfahren bedarf. Dabei sind die gesetzlichen Anforderungen an den Gebiets- und Artenschutz sowie die naturschutzrechtlicher Eingriffsregelung zu berücksichtigen.

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat in der Kabinettsitzung vom 14.03.2025 beschlossen, die 3. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW für eine nachhaltigere Flächenentwicklung zu erarbeiten. Auswirkungen auf die 1. Änderung des Regionalplan OWL sind hieraus nicht erkennbar. Im Gesetze- und Verordnungsblatt des Landes NRW wurde am 24.03.2025 zudem das Beteiligungsverfahren zur 3. Änderung des LEP NRW bekannt gemacht. Damit handelt es sich um Ziele in Aufstellung, die als sonstige Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen sind.

Analog zu den Änderungen im Ziel F11 können mit dem neu gefassten Absatz 3 zum Ziel F17 bestimmte Nutzungen innerhalb von Bereichen für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für die Vogelarten des Offenlandes (BSLV) ausnahmsweise zugelassen oder geplant werden. Die Ausnahmen beschränken sich auch hier auf Belange der öffentlichen Sicherheit, der See- und Schifffahrt, des Hochwasserschutzes oder der Telekommunikation, wie sie im § 4 BNatSchG benannt werden, sowie auf den Ausbau der regenerativen Energien und die der Energieversorgung dienende Bandinfrastruktur. Bei Windenergieanlagen beschränkt sich die Ausnahme ausschließlich auf das Repowering bestehender Anlagen, soweit sich die Altanlagen bereits innerhalb von BSLV befinden. Mit dieser eingeschränkten Öffnung von BSLV können nachteilige Umweltwirkungen auf diese Flächen auch hier nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Mögliche nachteilige Umweltauswirkungen ergeben sich hier analog zu den geänderten Zielen zu F11, beziehen sich dann aber auf BSLV. Auch hier ist zu berücksichtigen, dass es noch entsprechender Genehmigungsverfahren bedarf, in denen die gesetzlichen Anforderungen an den Gebiets- und Artenschutz sowie die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung zu berücksichtigen sind.

Auch die geänderte Zielformulierung zu den Vorranggebieten Wald berücksichtigt die aktuelle Rechtsprechung zu den analogen Zielen des LEP NRW. Mit der geänderten Textfassung des Ziels F22 „Vorranggebiet Wald“ können Waldumwandlungen bzw. die Nutzung von Wald ausnahmsweise u.a. für Maßnahmen der öffentlichen Sicherheit, der Schifffahrt und Telekommunikation, sonstige im § 4 BNatSchG genannte Nutzungsarten, für die die Ausweisung von Windenergiegebieten nur im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung und für Maßnahmen und Planungen der Energieversorgung dienende Bandinfrastruktur zugelassen werden.

In Bezug auf die kommunale Planung von Windenergiegebieten erfolgt nunmehr eine Konkretisierung dahingehend, dass diese innerhalb der Vorranggebiete Wald auf Nadelwaldflächen beschränkt ist.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf Waldflächen können bei der Realisierung oben genannter Vorhaben nicht ausgeschlossen werden. Zu den maßgeblichen Auswirkungen gehört der anlagebedingte Verlust von Waldflächen sowie die mit Energieleitungstrassen verbundenen Zerschneidungswirkungen. Ohne konkretere, projektbezogene Informationen und Kenntnisse lassen sich die umweltbezogenen Auswirkungen auf dieser vorgelagerten Planebene lediglich allgemein beschreiben und abschätzen. Eine abschließende Prüfung und Bewertung erfolgt in den jeweiligen Planungs- und Zulassungsverfahren.

Mit der geplanten 1. Änderung des Regionalplans OWL werden neue textliche Festlegungen eingeführt. Die bisherigen textlichen Festlegungen im rechtswirksamen Regionalplan OWL (Grundsatz E 1 – Windenergienutzung durch Repowering, Grundsatz E 2 – Freiflächen-Solarenergienutzung im besiedelten Bereich, Grundsatz E 3 – Abstand von Freiflächen-Solaranlagen, Grundsatz E 4 – Gestaltung von Übergängen zwischen Freiflächen-Solaranlagen und Freiraum und Ziel E 5 – Speicherseen für Wasserspeicherkraftwerk) werden nicht geändert, sie erhalten allerdings eine angepasste Nummerierung. Die neu eingeführten Festlegungen umfassen:

- Ziel E 1 – Windenergiebereiche als Vorranggebiete
- Ziel E 2 – Windenergiebereiche ohne Höhenbeschränkungen
- Ziel E 3 – Windenergiebereiche als Rotor-außerhalb-Flächen
- Grundsatz E 4 – Keine landschaftsökologische Aufwertung im engeren Wirkungsbereich der Windenergiebereiche
- Ziel: E 5 – Festlegung von Beschleunigungsgebieten
- Ziel E 6 – Regeln für die Festlegung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Ziel E 1 behandelt die Festlegung von WEB als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eigenschaftsgebieten. Als vorrangig raumbedeutsame Nutzungen und Funktionen zugelassen sind WEA und dazugehörige Nebenanlagen im Sinne des § 3 Nr. 15a EEG.

Zu berücksichtigen ist, dass mit dem Erreichen oder Überschreiten der im WindBG festgelegten Flächenbeitragswerte bzw. den aus diesen abgeleiteten Teilflächenziele die Privilegierung der Windenergie im Außenbereich entfällt (§ 249 Abs. 2 BauGB). Im Sinne des Außenbereichsschutzes besteht für den Fortbestand der gesetzlichen Privilegierung außerhalb der WEB kein Bedürfnis mehr. Das heißt nicht, dass die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen außerhalb der WEB unzulässig werden. Zum einen bestehen Sonderregelungen in Bezug auf das Repowering, zum anderen ist es den Kommunen freigestellt im Rahmen ihrer kommunalen Bauleitplanung weitere Flächen für die Windenergienutzung auszuweisen.

In wenigen Ausnahmefällen wird ggf. auch ein Antrag auf den Bau einer Windenergieanlage nach den Vorgaben des § 35 Abs. 2 BauGB möglich sein. Dennoch bleibt zu erwarten, dass Außenbereichsflächen außerhalb der WEB zukünftig von der Windenergienutzung freigehalten werden. Damit kommt der Ausweisung der WEB im Sinne ihrer Steuerungsfunktion auch eine positive Wirkung zu.

Ziel E 2 legt die Unzulässigkeit von bauleitplanerischen Bestimmungen zur Höhenbeschränkung innerhalb der WEB und in einem Umkreis von 75 m fest.

Das Ziel E 2 folgt den gesetzlichen Vorgaben. Gemäß § 4 WindBG sind Flächen, die in Plänen ausgewiesen werden, die nach dem 1. Februar 2023 wirksam geworden sind und Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen enthalten, nicht auf den geforderten Flächenbeitragswert anzurechnen. Der Gesetzgeber stellt hier auf eine größtmögliche energiewirtschaftliche Ausnutzung der WEB ab. Anforderungen, die sich aus den fachgesetzlichen Vorgaben, wie dem Denkmalschutz, dem Landschaftsschutz und dem Schutz des Menschen vor Lärm und optisch bedrängender Wirkung ergeben, sind Gegenstand der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Entsprechend Ziel E 3 werden WEB als Rotor-außerhalb-Flächen festgelegt.

Dem Umstand, dass von den sich drehenden Rotoren auch außerhalb der Windenergiebereiche erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgehen können, wurde bereits im Zuge des Macrositing, das heißt bei der Auswahl und Abgrenzung der Flächen, Rechnung getragen. So wurde zu naturschutzfachlich besonders sensiblen Bereichen, wie zum Beispiel FFH-Gebieten, Naturschutzgebieten, Bereichen zum Schutz der Natur, Wildnisentwicklungsgebieten etc. ein Abstand von mindestens 75 m eingehalten. Das entspricht dem Rotorradius der zu Grunde gelegten Referenzanlage. Somit kann für neu ausgewiesene Flächen unterstellt werden, dass es regelhaft nicht zu einem Überstreichen der genannten Gebiete durch die Rotoren von Windenergieanlagen kommen wird. Bei der Übernahme kommunal ausgewiesener Flächen wurden entsprechende Anpassungen im Flächenzuschnitt vorgenommen (Umstellung von Rotor-innerhalb-Flächen auf Rotor-außerhalb-Flächen).

Nach Grundsatz E 4 sind innerhalb der WEB sowie angrenzend in einem Puffer von 125 m Maßnahmen zu vermeiden, durch die Habitatstrukturen entwickelt werden, die die Attraktivität des Raumes für windenergieempfindliche Vogel- und Fledermausarten, die ein betriebsbedingt erhöhtes Tötungsrisiko aufweisen, erhöhen.

Der hier festgelegte Grundsatz dient der Vermeidung bzw. Minimierung nachteiliger Umweltauswirkungen, insbesondere in Bezug auf kollisionsgefährdete Arten. Gemäß Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG handelt es sich hier um eine fachlich anerkannte Maßnahme zur Vermeidung der Tötung oder Verletzung von Exemplaren europäischer Vogelarten. Die Minimierung und unattraktive Gestaltung des Mastfußbereiches (entspricht der vom Rotor überstrichenen Fläche zuzüglich eines Puffers von 50 m) sowie der Kranstellfläche kann dazu dienen, die Anlockwirkung von Flächen im direkten Umfeld der Windenergieanlage für kollisionsgefährdete Arten zu verringern.

Ziel E 5 behandelt die Festlegung der als Beschleunigungsgebiete gekennzeichneten WEB im Sinne der Richtlinie (EU) 2023/2413 (Erneuerbare-Energien-Richtlinie/ RED III).

Artikel 15c der Richtlinie (EU) 2023/2413 („Erneuerbare-Energien-Richtlinie/RED III“) verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Ausweisung sogenannter Beschleunigungsgebiete, in denen für Erneuerbare-Energien-Vorhaben ein beschleunigtes Genehmigungsverfahren gelten soll. In Umsetzung dieser Richtlinie ist in § 6a WindBG festgelegt, dass alle Windenergiegebiete, die bis zum 19.05.2024 ausgewiesen worden sind, per Gesetz als Beschleunigungsgebiete gelten. Voraussetzung für die Anerkennung ist, dass bei der Ausweisung eine Umweltprüfung und – sofern erforderlich – eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde. Zu-dem darf das Gebiet nicht in einem Natura 2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet, Nationalpark oder in der Kern- oder Pflanzezone eines Biosphärenreservates liegen.

Auch bei der Neuplanung von Windenergiegebieten sollen diese vorrangig als Beschleunigungsgebiet ausgewiesen werden. Dem Entwurf der 1. Änderung des Regionalplans OWL wurde der Kabinettsbeschluss zum Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 24.07.2024

„Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 in den Bereichen Windenergie an Land und Solarenergie sowie für Energiespeicheranlagen am selben Standort“ zugrunde gelegt.

Entgegen der ursprünglichen Einschätzung war zum Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses der 1. Änderung des Regionalplans OWL das o.g. Gesetzgebungsverfahren nicht abgeschlossen. Damit fehlen verbindliche fachgesetzliche Grundlagen und Vorgaben für die Auswahl und die Festlegung von neu geplanten Windenergiebereichen als Beschleunigungsgebiete im Regionalplan OWL.

Vor diesem Hintergrund werden im Regionalplan OWL nur die bereits kommunal ausgewiesenen Flächen als Beschleunigungsgebiete gekennzeichnet, die nach der fachlichen Einschätzung der Regionalplanungsbehörde die Voraussetzungen gem. § 6a WindBG erfüllen. In den jeweiligen Genehmigungsverfahren ist im Einzelfall zu prüfen, ob die kommunalen Windenergiegebiete die gesetzlichen Voraussetzungen des § 6a WindBG erfüllen.

Entsprechend dem dargelegten Vorgehen erfüllen ca. 7.572 ha der im Regionalplan OWL festgelegten Windenergiebereiche die Voraussetzungen, um als Beschleunigungsgebiete im Sinne des § 6a WindBG festgelegt zu werden. Das sind 53,7 % an der Gesamtfläche der zeichnerisch festgelegten Windenergiebereiche.

Ziel E 6 beinhaltet Regeln für die Festlegung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen. Mit den hier formulierten Zielen werden unter anderem die Anforderungen, die sich aus oben genanntem Gesetzentwurf zur Umsetzung der RED III ergeben als Ziele der Raumordnung festgelegt. Im Kern geht es um die Berücksichtigung wirksamer Minimierungsmaßnahmen zur Vereinbarkeit der Windenergie mit den Anforderungen an den europäischen Gebiets- und Artenschutz sowie den Bewirtschaftungszielen der Wasserrahmenrichtlinie.

Grundsätzlich verbinden sich mit diesem Ziel positive Wirkungen bzw. die Vermeidung nachteiliger Wirkungen. In Kap. 6 des Umweltberichtes werden wirksame Minderungsmaßnahmen für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen und deren Netzanschluss aufgestellt, um mögliche negative Auswirkungen vorrangiger Vorhaben zu vermeiden oder, falls dies nicht möglich ist, erheblich zu verringern. Diese Maßnahmen können im Zuge konkreter Genehmigungsverfahren weiter konkretisiert werden.

3.3.2 Vertiefende Prüfung räumlich konkreter Planfestlegungen

Die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen der 1. Änderung des Regionalplans OWL erfolgte anhand einzelner Prüfbögen, die im Anhang C zum Umweltbericht veröffentlicht sind.

Anhang C enthält die nach Kreisen bzw. der Stadt Bielefeld gegliederten Prüfbögen der Windenergiebereiche mit allen Aussagen und Bewertungen zu den geprüften Umweltkriterien.

Das Ergebnis der vertiefenden Prüfung als schutzgutübergreifende Gesamtbewertung der WEB ist im Umweltbericht dargestellt und erläutert. Eine Übersicht der erheblichen Umweltauswirkungen in Bezug auf einzelne Prüfkriterien für die jeweiligen detailliert geprüften Plangebiete kann dem Anhang E des Umweltberichts entnommen werden.

Insgesamt sind im Zuge der 1. Änderung des Regionalplans OWL 324 WEB vertiefend geprüft worden. Der Flächenumfang dieser Plangebiete umfasst insgesamt 14.090 ha. Im Ergebnis

der vertiefenden Prüfung können erhebliche Umweltauswirkungen für 73 WEB nicht ausgeschlossen werden.

Unter Berücksichtigung der gewählten Vorgehensweise überrascht es nicht, dass im Ergebnis für den Großteil der WEB schutzgutübergreifend keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Zum einen sind die voraussichtlich negativen Umweltkriterien bereits auf Ebene des Planungsprozesses berücksichtigt worden, so dass möglichst konfliktarme Bereiche für die Festlegung der WEB genutzt wurden. Bei der Ausweisung der Plangebiete wurden zudem auch die Vorbelastungen, z. B. durch vorhandene WEA, berücksichtigt. Zum anderen erfolgte die Prognose der erheblichen Umweltauswirkungen unter Einbeziehung von möglichen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung.

Insgesamt fällt bei der Betrachtung der betroffenen Schutzkriterien auf, dass nur wenige Schutzgutkriterien häufig betroffen sind. Hervorzuheben ist die potenzielle Inanspruchnahme bedeutsamer Kulturlandschaftsbereiche der Fachsichten „Landschaftskultur“ und „Denkmalpflege“ durch 79 WEB (rund 24 %). In diesem Zusammenhang sind auch die potenziellen Überlagerungen mit raumwirksamen Kulturgütern zu nennen, die durch 24 Plangebiete (rund 7 %) ausgelöst werden. Relativ häufige Betroffenheiten werden zudem im Bereich von Landschaftsbildeinheiten herausragender Bedeutung, schutzwürdigen Böden mit sehr hoher Archivfunktion bzw. Biotopentwicklungspotenzial und im Zusammenhang mit Wohnbebauung erreicht. Etwa 32 WEB (10-11 %) lösen in diesen Bereichen potenziell erhebliche Beeinträchtigungen aus. Alle anderen Kriterien sind nur durch eine eher geringe Anzahl an WEB betroffen.

3.3.3 Kumulationsgebiete

Neben der tabellarischen Zusammenschau der Umweltauswirkungen wurde geprüft, ob sich mit Blick auf prognostische Umweltauswirkungen Kumulationsgebiete räumlich abgrenzen lassen. Hintergrund ist, dass ein Zusammenwirken mehrerer WEB, die einzeln ggf. keine erheblichen Umweltauswirkungen aufweisen, zu verstärkten Umweltauswirkungen führen kann.

Zur Ermittlung der Kumulationsgebiete wurden die geprüften WEB und die bereits genehmigten WEA mit ihren vorhabensspezifischen Wirkräumen gepuffert. Grundlage für die angewendeten Puffer sind die in der Umweltprüfung verwendeten Kriterien. In den Bereichen, in denen sich besonders viele Wirkräume überlagern, wird die Kumulation höher gewertet als in den Bereichen mit einer geringen Anzahl an Überlagerungen.

Eine kartenmäßige Abgrenzung der Kumulationsgebiete erfolgt im Umweltbericht auf Seite 163.

Aus der Überlagerung der Wirkräume ergeben sich für die Planungsregion zwei großräumige Kumulationsgebiete, die nachfolgend hinsichtlich der Umweltauswirkungen beschrieben werden:

- Kumulationsgebiet I: Östlicher Kreis Paderborn
- Kumulationsgebiet II: Zentraler Kreis Höxter

Die beiden Kumulationsgebiete grenzen jeweils an das Eggegebirge an. Dieser Grün- und Höhenzug hat eine große, regionale Bedeutung für Natur und Landschaft (großflächig ausgewiesenes EU-Vogelschutzgebiet mit weiteren Naturschutzgebieten).

Für einen Großteil der Vorranggebiete im Kumulationsgebiet I sind in der Gesamtbewertung der Umweltprüfung keine erheblichen Umweltauswirkungen prognostiziert worden. Beeinträchtigungen von Kriterien, wie beispielsweise dem Landschaftsbild oder von Kulturgütern mit

Raumwirkung, sind in vielen Fällen durch die bereits vorhandenen Bestandsanlagen geringer bewertet worden. In Bezug auf den Artenschutz sind kumulative Wirkungen aufgrund der hohen Konzentration von Windenergiegebiete und Einzelanlagen nicht auszuschließen. Der Kumulationsraum I überlagert sich großflächig mit dem Schwerpunktorkommen der WEA-empfindlichen Arten Rotmilan und Schwarzstorch. Durch die Lage und räumliche Anordnung können potenzielle Nahrungshabitate verloren gehen, oder Korridore zwischen Nahrungs- und Bruthabitaten beeinträchtigt werden.

Insgesamt ist durch die Anzahl, die Großflächigkeit und die Nähe der WEB von einer hohen räumlichen Konzentration der negativen Umweltauswirkungen im Kumulationsgebiet I auszugehen.

Im Kumulationsgebiet II sind für ca. die Hälfte der Vorranggebiete keine erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt worden. Nachteilige Beeinträchtigungen von Kriterien, wie beispielsweise dem Landschaftsbild oder der Funktion von Kulturgütern mit Raumwirkung, sind bei Vorbelastung durch Bestandsanlagen geringer bewertet worden. Insgesamt ist auch im Kumulationsgebiet II durch die Anzahl, die Großflächigkeit und die Nähe der WEB von einer hohen räumlichen Konzentration der negativen Umweltauswirkungen auszugehen. Verstärkend kommt hier hinzu, dass die WEB in Bereichen ausgewiesen werden, die bisher nur wenig mit WEA vorbelastet sind.

Abschließend lässt sich das Thema Kumulation auf der Ebene der Regionalplanung nur überschlägig und prognostisch klären, da die Umweltauswirkungen u. a. vom konkreten Standort, dem Anlagentyp und dem Betriebsmodus abhängen. Die prognostizierten Kumulationswirkungen können in den nachfolgenden Zulassungsverfahren u. a. durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen reduziert werden.

3.4 Gesamtplanbetrachtung

Für die Gesamtplanbetrachtung wurden bereits im Umweltbericht des rechtskräftigen Regionalplans OWL (2024) die Flächenumfänge der Planfestlegungen mit voraussichtlich überwiegend nachteiligen Umweltauswirkungen den Flächenumfängen der Planfestlegungen mit voraussichtlich überwiegend nicht nachteiligen bzw. positiven Umweltauswirkungen gegenübergestellt.

Die Gegenüberstellung zeigt, dass die Bereiche mit nachteiligen Umweltauswirkungen überwiegend durch Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen sowie das zugehörige Straßen- und Schienennetz gebildet werden. Demgegenüber steht die Flächeninanspruchnahme durch flächige Planfestlegungen mit voraussichtlich überwiegend nicht nachteiligen Umweltauswirkungen, die unversiegelt sind (Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche, Waldbereiche, Wasserflächen). Die mit der 1. Änderung des Regionalplans OWL hinzukommenden 14.090 ha für die WEB werden als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt. Die WEB der 1. Änderung des Regionalplans OWL überlagern dabei die bestehenden Festlegungen des bislang rechtskräftigen Regionalplans OWL. Es erfolgt keine Aufhebung bestehender Festlegungen. Die Windenergiebereiche schließen allerdings andere raumbedeutsame Nutzungen aus, soweit sie nicht mit der vorrangigen Nutzung vereinbar sind.

Die Überlagerung der zeichnerisch festgelegten WEB mit den regionalplanerischen Festlegungen des Freiraums haben folgende Größenordnungen:

- Bereiche zum Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes: 4 ha
- Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze: 37 ha
- Bereiche zum Schutz der Natur: 13 ha
- Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung: 8.913 ha
- Regionale Grünzüge: 391 ha
- Bereiche zum Grundwasser- und Gewässerschutz: 1.336 ha
- Waldbereiche: 61 ha
- Landwirtschaftliche Kernräume: 10.307 ha
- Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche: 3.722 ha

Regionalplanerische Festlegungen mit voraussichtlich überwiegend nachteiligen Umweltauswirkungen (Bestand und Planung)		Regionalplanerische Festlegungen mit voraussichtlich überwiegend nicht nachteiligen Umweltauswirkungen (Bestand und Planung)	
Plankategorie	Fläche/ Länge	Plankategorie	Fläche/ Länge
Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) (inkl. ASB für zweckgebundene Nutzungen)	63.720 ha	Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche (inkl. Landwirtschaftlicher Kernräume)	426.480 ha
Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) (inkl. GIB für zweckgebundene Nutzungen)	13.860 ha	Waldbereiche	142.900 ha
Aufschüttungen und Ablagerungen	705 ha	Oberflächengewässer (Wasserflächen)	5.230 ha
Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze	1.170 ha	Fließgewässer	2.650 km
Freiraumbereiche mit sonstigen Zweckbindungen (Abwasser- und Abfallbehandlungsanlagen, Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen, militärische Einrichtungen, Speicherseen für Wasserspeicherkraftwerk)	14.575 ha	Bereiche zum Schutz der Natur	143.357 ha
Straßen	3.500 km	Bereiche zum Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes	4.185 ha
Schienenwege	735 km	Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung	362.119 ha
Wasserstraßen	165 km	Regionale Grünzüge	32.475 ha
Flughäfen / Flugplätze	570 ha	Bereiche zum Grundwasser und Gewässerschutz	88.419 ha
		Überschwemmungsbereiche	37.100 ha
Flächensumme (mit Überlagerungen)	94.600 ha (4.400 km)	Flächensumme (mit Überlagerungen)	1.242.265 ha (2.650 km)
Flächensumme (unter Berücksichtigung von Überlagerungen)	94.220 ha	Flächensumme (unter Berücksichtigung von Überlagerungen)	557.845 ha

Es ist zu beachten, dass sich Überschneidungsbereiche verschiedener Festlegungen teilweise überlagern.

Der überwiegende Teil der zeichnerisch festgelegten WEB liegt im AFAB, der gleichzeitig als landwirtschaftlicher Kernraum festgelegt ist (Grundsatz F37) und damit vor allem für die landwirtschaftliche und die gartenbauliche Produktion eine besondere Bedeutung hat. Die betroffenen Räume sind gleichzeitig zu weiten Teilen als Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE) (Grundsatz F18, F19) ausgewiesen. Sie zeichnen sich insbesondere durch ein besonders attraktives Landschaftsbild und eine besondere Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung aus. Ein Teil der WEB ist zusätzlich als Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz (Ziel F30) festgelegt. Weiterhin sind zur siedlungsräumlichen Gliederung regionale Grünzüge festgelegt (Ziel F6), die zahlreiche Funktionen im Naturhaushalt erfüllen, z. B. als Biotopverbundflächen, als klimatische Ausgleichsräume, oder als siedlungsnah Freiflächen und Grünverbindungen.

Anlage- und baubedingte Wirkungen der WEB haben nachteilige Umweltauswirkungen auf die überlagernden regionalplanerischen Festlegungen des Freiraums. Es ist zu erwarten, dass dadurch die Funktionen beeinträchtigt werden. Zu berücksichtigen ist dabei, dass eine Inanspruchnahme des jeweiligen Vorranggebietes nicht flächendeckend, sondern nur punktuell im Bereich der WEA sowie der Zuwegungen stattfindet. Insgesamt bleibt für einen Großteil der betroffenen Fläche die Eignung für (zumeist) die landwirtschaftliche Nutzung weiter bestehen. Auch auf die Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz sind nur punktuell Auswirkungen zu erwarten. Lediglich bei drei Plangebieten wurden erhebliche Beeinträchtigungen von Wasserschutzgebieten nicht ausgeschlossen (vgl. Anhang E des Umweltberichts). Dieses ist bei den nachfolgenden Genehmigungsverfahren sowie im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zu berücksichtigen. Gleiches gilt für die Flächeninanspruchnahme im Bereich der regionalen Grünzüge. Vielfach kann durch eine optimierende Standortwahl der WEA (Micrositing) eine Inanspruchnahme wertvoller Teilflächen ganz oder teilweise vermieden werden.

Größere negative Wirkungen ergeben sich durch die betriebsbedingten Wirkungen (Lärm, visuelle Wirkungen) auf die Landschaft und die landschaftsorientierte Erholung. Diese Aspekte sind Teil der vertiefenden Prüfung räumlich konkreter Festlegungen (vgl. Anhang C des Umweltberichts) und werden im Anhang E zusammenfassend bilanziert. Bei insgesamt 40 der WEB wurden Umweltauswirkungen auf lärmarme, naturbezogene Erholungsräume festgestellt. Über 200 Plangebiete liegen in Teilen oder insgesamt innerhalb von Naturparken und/oder Landschaftsschutzgebieten. Bei 35 Plangebieten wurden erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes prognostiziert. Diese potenziellen Beeinträchtigungen sind in den entsprechenden Genehmigungsverfahren sowie der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bei der Festlegung geeigneter Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu berücksichtigen.

Die ermittelten kleinflächigen Inanspruchnahmen von Bereichen zum Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes (BSLV), Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB), Bereichen zum Schutz der Natur (BSN) und von Waldbereichen können nur ausnahmsweise zugelassen oder geplant werden. Die Überlagerungen mit den o. g. Vorrangflächen ergeben sich im Wesentlichen durch die bereits kommunal ausgewiesenen Flächen und deren Übernahme in den Regionalplan OWL.

Zusammenfassend ist die Inanspruchnahme von bisher unbebauten Freiflächen mit negativen Umweltauswirkungen verbunden, allerdings entfällt mit dem Erreichen oder Überschreiten des im LEP NRW festgelegten Flächenbeitragswertes für die Planungsregion Detmold die Privilegierung der Windenergie im Außenbereich (§ 249 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 2

WindBG). Stattdessen sind die WEA im Planungsraum außerhalb der kommunal und regionalplanerisch festgelegten Flächenkulisse als sonstigen Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB zu beurteilen.

3.5 Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der 1. Änderung des Regionalplans OWL

Der Fortbestand des aktuell gültigen Regionalplans sowie dessen Umsetzung stellt den Prognose-Null-Fall dar. Auch bei Nichtdurchführung der 1. Änderung des Regionalplans OWL gelten die Bestimmungen des Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) sowie die damit in Zusammenhang stehende 2. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW (LEP NRW) zum Ausbau der erneuerbaren Energien.

Ohne die Festlegungen der 1. Änderung wird im Hinblick auf die rechtlich und planerisch vorgegebene Bereitstellung von Windenergiebereichen der Mindestflächenbeitragswert nicht erreicht.

Für den Fall, dass die Flächenbeitragswerte nach WindBG bzw. LEP NRW zu den Stichtagen nach § 3 Abs. 1 WindBG nicht erreicht werden, wären WEA im gesamten Planungsraum zukünftig nach dem BauGB privilegiert zulässig. Sofern immissionsschutzrechtlich zulässig, wäre die Genehmigung und Errichtung von WEA damit im Außenbereich generell möglich.

Auch bestehende Konzentrationszonen auf kommunaler Ebene wären im Hinblick auf ihre Ausschlusswirkung unwirksam. Sie bleiben als sog. Positivflächen ohne Ausschlusswirkung bestehen. Mit Blick auf die beschriebenen gesetzlichen Vorgaben führt die 1. Änderung des Regionalplans OWL mit ihrem schutzgut- und vorsorgeorientierten planerischen Ansatz zu geringen Umweltauswirkungen, als ein Verzicht auf diese Planung.

3.6 Darlegung der in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten

Gemäß Anlage 1 zu § 9 Abs. 1 ROG sind neben der Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen Angaben zu in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten zu machen.

Bereits bei der Ermittlung und Abgrenzung der WEB wurden die Kommunen zur Abstimmung der kommunalen Entwicklungsperspektiven konsultiert. Zielvorstellungen der Gemeinden und raumordnerische Anforderungen und Restriktionen wurden miteinander abgeglichen und, soweit möglich, in die Regionalplanung einbezogen. Berücksichtigt wurde dabei, dass auch die Kommunen verschiedene Planungsalternativen in ihre Planungsüberlegungen eingestellt haben.

Auf dieser Grundlage wurden die Planfestlegungen einer vertieften Prüfung unterzogen. Im Ergebnis wurden die Konfliktträchtigkeit der einzelnen Flächen, der Anpassungsbedarf bei der Flächenabgrenzung und die Eignung als Beschleunigungsgebiet bewertet.

Mit dieser den Planungsprozess begleitenden Alternativenprüfung wurden anderweitige Planungsmöglichkeiten berücksichtigt und begründet ausgeschlossen, sodass dem Grundsatz einer wirksamen Umweltvorsorge gemäß § 3 UVPG entsprechend Rechnung getragen wurde. Im Zuge der Alternativenprüfung wurde u. a. auch eine Inanspruchnahme von Waldbereichen und von BSN durch WEB im Rahmen der Vorgaben des LEP NRW sowie eine veränderte Mindestflächengröße untersucht. Hier wird auf die Darlegungen in der Begründung und im Plankonzept verwiesen.

3.7 Darlegung von geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Gemäß Nr. 2c der Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG sind der Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen Angaben zu geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen beizulegen.

Bei Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energien gilt zusätzlich, dass die zuständigen Behörden in ihren Plänen gemäß dem „Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 in den Bereichen Windenergie an Land und Solarenergie sowie für Energiespeicheranlagen am selben Standort“ wirksame Minderungsmaßnahmen festlegen müssen, um mögliche negative Umweltauswirkungen zu vermeiden oder, falls dies nicht möglich ist, gegebenenfalls erheblich zu verringern. Zweck dieser Minderungsmaßnahmen ist es, die Verpflichtungen folgender Richtlinien des Europäischen Parlaments und des Rates einzuhalten:

- FFH-Richtlinie (Artikel 6 Abs. 2 und Artikel 12 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG)
- Vogelschutzrichtlinie (Artikel 5 der Richtlinie 2009/147/EWG)
- Wasserrahmenrichtlinie (Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe a Ziffer i der Richtlinie 2000/60/EG)

Im Umweltbericht zur 1. Änderung des Regionalplans OWL sind tabellarisch gängige Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung oder zum Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen der betroffenen Schutzgüter aufgeführt (S. 146 f). Beispielhaft können genannt werden:

- Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen
- Schutzgutübergreifende kleinräumige Standortwahl (Micrositing)
- Einsatz von Antikollisionssystemen
- Schallreduzierter Nachtbetrieb
- Einsatz einer Abschaltautomatik zur Reduzierung der Beschattungsdauer

Auswirkungen konkreter Planungsvorhaben können auf der Ebene der Regionalplanung noch nicht abschließend ermittelt werden. Entsprechend können in späteren Genehmigungsverfahren weitere Maßnahmen notwendig sein und es kann von den hier beschriebenen Maßnahmen abgewichen werden.

3.8. Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen

Gemäß § 8 Abs. 4 Satz 1 ROG sind auf Grundlage der in der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 3 ROG genannten Überwachungsmaßnahmen die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Raumordnungspläne auf die Umwelt zu überwachen. Zweck der Überwachung ist unter anderem, frühzeitig unvorhergesehene negative Auswirkungen zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.

Gemäß § 4 LPIG NRW obliegt den Regionalplanungsbehörden - für die 1. Änderung des Regionalplans OWL somit der Bezirksregierung Detmold - die Überwachung der mit der Planänderung prognostizierten erheblichen Auswirkungen.

Die Überwachung muss entsprechend der Umweltprüfung, dem Inhalt und Detaillierungsgrad des Regionalplans OWL angemessen ausgestaltet werden. Aus Gründen der Plausibilität und Praktikabilität sollte sie in enger Anlehnung an die Methodik der Umweltprüfung erfolgen.

Aufbauend auf den Erkenntnissen der Umweltprüfung orientiert sich die Auswahl der Indikatoren daher sowohl an den wesentlichen Wirkfaktoren der WEB, als auch an den Umweltzielen, die als Bewertungsmaßstab für die Auswirkungsprognose herangezogen wurden.

Darüber hinaus ist festzuhalten, dass sich Wirkungsumfang und -intensität der einzelnen WEB auf der Ebene des Regionalplans OWL häufig nicht konkret und abschließend einschätzen lassen, da die Planungen der konkreten Standorte der WEA durch die nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen erfolgen. Ergänzend zu den ausgewählten Indikatoren wird daher empfohlen – auch im Sinne einer Abschtichung –, auf den nachfolgenden Planungsebenen - soweit erforderlich - ein konkreteres Monitoring der Umweltauswirkungen durchzuführen.

Ein weiteres Argument für die Auswahl der Monitoringindikatoren ist der weitestmögliche Rückgriff auf vorhandene Überwachungsmechanismen, um Doppelarbeit zu vermeiden. Vor dem Hintergrund der wesentlichen Wirkfaktoren der Plangebiete der 1. Änderung des Regionalplans OWL sowie bestehender Monitoringsysteme werden daher im Umweltbericht Monitoringindikatoren dargelegt.

Im Umweltbericht wurden die wesentlichen Informationen zur Operationalisierung der Indikatoren dargelegt. Dabei wurden für jeden genannten Indikator die relevanten Umweltziele, die voraussichtlich von der Umweltauswirkung - die der Indikator abbildet - betroffenen Schutzgüter, die Datenerfordernisse, Zuständigkeiten und mögliche Erhebungsintervalle abgebildet.

Gem. Ziel 10.2-10 LEP NRW erfolgt ein Monitoring der WEB durch die Landesplanungsbehörde (alle 5 Jahre). Ergänzt wird dieses durch ein Monitoring auf der Ebene der Planungsregion (alle 2 Jahre).

Anhang: Berücksichtigung der Umweltbelange aus den Ergebnissen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen betroffenen öffentlichen Stellen

Nachfolgend werden umweltbezogene Stellungnahmen, die in der Beteiligung zur 1. Änderung des Regionalplans OWL eingegangen sind, zusammenfassend dargestellt. Diese Darstellung bildet beispielhaft das Spektrum der Anregungen und Bedenken ab.

Reaktionen aus dem Beteiligungsverfahren: WEB in BSN festlegen / Abstand 75 m zu BSN begründen

Einige Beteiligte fordern, auch WEB in BSN zuzulassen bzw. diese im Regionalplan in BSN festzulegen. Zudem sehen einige Beteiligte den Abstand von 75m der WEB im Regionalplan OWL zu BSN Flächen kritisch.

Bewertung:

Im Regionalplan OWL wurden keine WEB in BSN festgelegt. Gemäß Ziel 10.2-8 des LEP NRW dürfen Vorranggebiete für die Windenergienutzung auch in Bereichen für den Schutz der Natur (BSN) festgelegt werden, sofern es sich dabei nicht um Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente sowie Natura 2000-Gebiete handelt.

BSN sind Vorranggebiete gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG. Im Sinne des Gesetzes sind sie vorrangig für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen. Andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen sind hier ausgeschlossen, soweit sie mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind. Inwieweit eine Vereinbarkeit mit anderen Nutzungen besteht, ist aus dem konkreten Schutzzweck für die einzelnen BSN abzuleiten.

Die BSN umfassen die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes. Ihre Abgrenzung basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das LANUV erstellt hat.

Im Rahmen der Abwägung wird dem Schutz der BSN Vorrang vor den erneuerbaren Energien gewährt, da außerhalb der BSN ausreichend Flächen vorhanden sind, die ein Erreichen des Teilflächenbeitragswertes gewährleisten. Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender WEB im Regionalplan OWL ohne die Inanspruchnahme von BSN sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab. Berücksichtigt hat der Plangeber in diesem Zusammenhang auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird.

Die vorliegende Biotopverbundplanung des LANUV ist dabei ausdrücklich auf die Ansprüche klimasensitive Lebensräume, Zielarten und klimasensitive Arten ausgerichtet worden.

Ein hohes Gewicht misst der Planungsträger dem Aspekt bei, dass die im Regionalplan OWL festgelegte BSN-Kulisse eine besondere Bedeutung für die Sicherung und die Entwicklung klimasensibler Arten, Biotope und Lebensräume hat. Regionalplanerisch geschützt werden damit die Arten und Lebensräume einschließlich der notwendigen Entwicklungspotentiale, die besonders von den Folgen des Klimawandels betroffen sind. Eine Inanspruchnahme dieser Flächen würde dazu führen, dass diese Flächen ihre vorhandenen und zu entwickelnden Funktionen nicht oder nur eingeschränkt wahrnehmen können.

Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiet im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden.

Der Abstand von 75 m der WEB zu BSN berücksichtigt, dass die WEB als Rotor-außerhalb Flächen festgelegt werden. Damit wird bei einer Referenzanlage mit einer Rotorlänge vermieden, dass der Rotor die Fläche des BSN überstreicht. Hierdurch wird zum einen das Tötungsrisiko für kollisionsgefährdete Vogelarten berücksichtigt, zum anderen trägt dieser Abstand dem Umstand Rechnung, dass im direkten Umfeld von Windkraftanlagen in der Regel auf eine landschaftsökologische Aufwertung der Flächen verzichtet werden soll.

Eine Inanspruchnahme von BSN im Rahmen der Festlegung von WEB würde das Gesamtpotential für den Planungsraum prognostisch deutlich erhöhen. Die größten Potentiale mit Blick auf die im LEP NRW festgelegten Möglichkeiten zur Waldinanspruchnahme liegen in den Kreisen Minden-Lübbecke, Höxter und Paderborn. Im Ergebnis würde sich bei einer Inanspruchnahme des BSN auf der Ebene der Regionalplanung prognostisch keine gleichmäßigere Verteilung der WEB in der Region und damit eine Verringerung der Raumnutzungskonflikte ergeben.

Berücksichtigt und in seine Abwägungsentscheidung eingestellt hat der Plangeber auch, dass es nach den Festlegungen im Ziel 10.2-8 LEP NRW der kommunalen Bauleitplanung im Rahmen der Positivplanung nicht möglich ist, BSN in Anspruch zu nehmen.

Reaktionen aus dem Beteiligungsverfahren: Faktische Vogelschutzgebiete berücksichtigen

Einige Beteiligte führen aus, dass in der Planungsregion Detmold bestimmte Landschaftsräume als faktische Vogelschutzgebiete zu klassifizieren sind und dies entsprechend bei der Festlegung der WEB zu berücksichtigen ist.

Bewertung:

Zum Thema „Faktische Vogelschutzgebiete“ wird in Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz (VV-Habitatschutz); (Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.18) ausgeführt:

„Ein faktisches Vogelschutzgebiet ist ein Gebiet, das nicht als Vogelschutzgebiet ausgewiesen ist, obwohl es hätte ausgewiesen werden müssen, weil es zu den für den Vogelschutz „geeignetsten Gebieten“ gehört (vgl. Art. 4 Abs. 1 Satz 4 V-RL). Nach der Rechtsprechung des EuGH

muss ein Mitgliedstaat solche geeigneten Gebiete als Vogelschutzgebiet ausweisen (vgl. EuGH, Urteil vom 2. August 1993, C-355/90, „Santoña-Urteil“).

Für die Rechtsprechung ist hinsichtlich des Vorliegens eines faktischen Vogelschutzgebietes wesentlich, ob die EU-Kommission die Gebietsmeldung beanstandet, insbesondere einen Vorbehalt hinsichtlich der Gebietsabgrenzung erklärt hat (vgl. OVG Koblenz, Urteil vom 8. November 2007, 8 C 11523/06). Ob ein Gebiet als faktisches Vogelschutzgebiet anzuerkennen ist, ist keine Frage planerischer Abwägung, sondern eine gebundene Entscheidung, die voll gerichtlich überprüfbar ist (OVG Schleswig, Urteil vom 15. Februar 2001, 4 L 92/99).

Darüber hinaus weist das BVerwG darauf hin, dass das Gebietsausweisungsverfahren für Vogelschutzgebiete mittlerweile weit fortgeschritten und das angestrebte zusammenhängende Netz geschützter Gebiete entstanden ist. Behauptungen, es gebe ein faktisches Vogelschutzgebiet, das eine „Lücke im Netz“ schließe, unterliegen daher besonderen Darlegungsanforderungen (BVerwG, Beschluss vom 13. März 2008, 9 VR 10/07).

In diesem Fall prüft das LANUV anhand der in Art. 4 Abs. 1 und 2 der Vogelschutzrichtlinie (VRL) genannten naturschutzfachlichen Kriterien und auf der Grundlage des daraus entwickelten nordrhein-westfälischen Fachkonzeptes, ob ein faktisches Vogelschutzgebiet vorliegt.

Das LANUV hat weder im Planverfahren zur Aufstellung des Regionalplans OWL noch im Rahmen der 1. Änderung Hinweise auf faktische Vogelschutzgebiete im Planungsraum vorgetragen.

Im Rahmen der Einwendung wird ausgeführt, dass als faktische Vogelschutzgebiete Flächen im Umfeld der bestehenden Vogelschutzgebiete „Weseraue“ und „Diemel- und Hoppecketal“ einzustufen sind. Des Weiteren seien große Teile des Planungsraums (Teilbereiche der Kreise Paderborn, Höxter und Lippe) als faktische Vogelschutzgebiete für den Rotmilan zu werten.

Das LANUV hat im Auftrag des damaligen Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MULNV) für das Vogelschutzgebiet „Weseraue“ einen Vogelschutz-Maßnahmenplan erstellt und 2018 veröffentlicht. In dem Maßnahmenplan werden Erweiterungsvorschläge formuliert, eine sachwidrige Ausgrenzung dieser Gebiete aus dem VSG „Weseraue“ ist allerdings nicht erkennbar. Die konkret benannten Erweiterungsflächen „Windheimer Marsch“ und das Naturschutzgebiet „Schmiedebuch“ nördlich der Wasserstraße sind im Regionalplan OWL als BSN festgelegt. Aufgrund von Anregungen des Kreises Minden-Lübbecke im Verfahren zur Aufstellung des Regionalplans OWL sind weitere Flächen, die in einem funktionalen Kontext zum VSG „Weseraue“ stehen, als BSLV festgelegt worden. Vor dem Hintergrund, dass insbesondere im Rahmen der Erstellung des Maßnahmenkonzeptes die Bedeutung des Gebietes und angrenzender Flächen erfasst und aktualisiert worden ist, und diese Informationen dem LANUV vorliegen, ist davon auszugehen, dass der genannte Raum nicht als faktisches Vogelschutzgebiet einzustufen ist.

Das Vogelschutzgebiet „Diemel- und Hoppecketal“ liegt zwischen Marsberg, Bredelar, Madfeld und Bad Wünnenberg und wird durch großflächige Laubwaldgebiete, vor allem durch ältere Hainsimsen-Buchenwälder, geprägt.

In dem Gebiet ist eine landesweit bedeutsame Vergesellschaftung von für die Vogelwelt relevanten Lebensräumen vorzufinden, die in einem engen ökologischen Zusammenhang stehen.

Die ausgedehnten Buchenwälder und Buchenmischwälder sind in ihrer die standörtlichen Unterschiede widerspiegelnden Ausbildungsvielfalt und wegen ihres sehr guten Erhaltungszustandes von hoher Repräsentativität für den Landschaftsraum. Die naturnahen Bäche sind ein wesentliches funktionales Element des Gebietes und spenden Wasser für die FFH-Gebiete "Wälder und Quellen des Almetales" und "Afte". Sie stellen Verbindungswege zu diesen Gebieten her und sind daher ein zentrales Element im landesweiten Verbundsystem. Alle Lebensräume und Habitatstrukturen beherbergen relevante Arten der Vogelschutzrichtlinie, beispielsweise Grauspecht, Mittelspecht, Schwarzspecht, Rotmilan, Raubwürger, Neuntöter, Uhu, Sperlingskauz und Eisvogel. Das Gesamtgebiet ist von landesweiter Bedeutung für Grauspecht, Raubwürger und Neuntöter.

Das Gebiet ist vom Land NRW 2023 als Vogelschutzgebiet gemeldet und von der EU anerkannt worden. Die Abgrenzung des VSG und die Festlegung der wertbestimmten Vogelarten ist insbesondere von den Naturschutzverbänden stark kritisiert worden. Gefordert wurde die Einbeziehung weiterer schutzwürdiger Flächen. Die Regionalplanungsbehörde geht davon aus, dass die Abgrenzung auch unter Berücksichtigung der Anregungen der Naturschutzverbände sachgerecht durch das LANUV festgelegt worden ist. Dies dokumentiert auch die Anerkennung durch die EU.

Der Rotmilan weist im Planungsraum in den Kreisen Paderborn (südlicher und südöstlicher Kreis) und Höxter sowie Teilen des Kreises Lippe überdurchschnittlich hohe Brutbestandsdichten auf. Des Weiteren ist das Gebiet auch während des Zugvogelgeschehens als Rastraum für Rotmilane aus anderen Landschaftsräumen von Bedeutung. Vor diesem Hintergrund sind die genannten Bereiche auch vom LANUV als Schwerpunktverkommen klassifiziert worden. Die Wertigkeit des Raumes als Lebensraum des Rotmilans ist damit allgemein bekannt und dokumentiert. Unbeschadet dessen hat das LANUV keine Hinweise gegeben, dass dieser großräumige Teilbereich des Planungsraumes als faktisches Vogelschutzgebiet einzustufen wäre. In diesem Kontext ist zu beachten, dass gerade in dem genannten Planungsraum zahlreiche kommunale Planungen zur Festlegung von Windvorranggebieten durchgeführt worden sind. Des Weiteren schließt nach Auffassung des LANUV die Tatsache, dass diese Teilregion als Schwerpunktverkommen des Rotmilans eingestuft ist, die Festlegung von Beschleunigungsgebieten nicht aus.

Vor diesem Hintergrund geht die Regionalplanungsbehörde davon aus, dass der genannte Raum nicht als faktisches Vogelschutzgebiet einzustufen ist.

Reaktionen aus dem Beteiligungsverfahren: Keine WEB in BSLE / LSG

Einige Beteiligte stellten fest, dass WEB in Landschaftsschutzgebieten liegen bzw. diese überlagern und somit den Schutz der Landschaft gefährden. Eine Rücknahme der Flächen wird oft gefordert.

Bewertung:

WEB im Regionalplan OWL überlagern Bereiche zum Schutz der Landschaft und Landschaftsorientierten Erholung und somit auch Landschaftsschutzgebiete. Zum Umgang mit Windenergie in Landschaftsschutzgebieten besteht seit Anfang des Jahres 2023 mit der BNatSchG-Novelle eine einheitliche Regelung auf Bundesebene. Zwar werden darin nur Regelungen zur Zulassungsebene getroffen, allerdings haben diese Auswirkungen auf die planerische Flächenausweisung. Nach der Gesetzesbegründung soll der in § 26 BNatSchG 2023 neu

eingeführte Absatz 3 die Flächenverfügbarkeit für den Ausbau von Windenergie an Land erhöhen. Danach können Windenergiegebiete i. S. d. § 2 Nr. 1 WindBG in Landschaftsschutzgebieten ausgewiesen werden, sodass WEA in diesen Gebieten errichtet und betrieben werden können. Für die Genehmigung ist keine zusätzliche Ausnahme nach der Landschaftsschutzgebietsverordnung oder Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich. Bis die Flächenausweisungsziele (sog. Flächenbeitragswerte oder Teilflächenziele) nach § 5 Abs. 1 und 2 i. V. m. der Anlage Spalte 1 und 2 WindBG erreicht sind, dürfen WEA auch außerhalb der planerisch ausgewiesenen Windenergiegebiete in Landschaftsschutzgebieten zugelassen werden.

Diese Regelungen gelten nicht für Standorte in Landschaftsschutzgebieten, die gleichzeitig Natura 2000-Gebiete oder Stätten zum Schutz des Weltkultur- oder Naturerbes darstellen (§ 26 Abs. 3 S. 5 BNatSchG). Letztere sind auf der Liste des UNESCO-Kultur- und Naturerbes ausgewiesen.

In der Planungsregion befindet sich mit Schloss Corvey eine Weltkulturerbestätte, die separat im Planungskonzept betrachtet wurde.

Natura 2000-Gebiete wurden ebenfalls als eigenständiges Kriterium betrachtet. In der Regel sind die Natura 2000-Gebiete zugleich als Naturschutzgebiet ausgewiesen. Ausnahmen bilden großflächige Vogelschutzgebiete sowie einzelne FFH-Gebiete, wie z. B. das FFH-Gebiet „Stadtwald Brakel“ (DE-4221-301) im Kreis Höxter, das als Landschaftsschutzgebiet gesichert ist.

Damit sind Landschaftsschutzgebiete grundsätzlich nach den Bestimmungen des BNatSchG für die Windenergie geöffnet.

Vor diesem Hintergrund und der Tatsache, dass innerhalb des Planungsraumes in vielen Teilregionen Landschaftsschutzgebiete sehr großflächig ausgewiesen sind, wurde die Kategorie „Landschaftsschutzgebiet“ im Planungskonzept nicht als Ausschlusskriterium für die Festlegung von WEB zugrunde gelegt.

Dieses trägt auch dem § 2 S. 2 EEG 2023 Rechnung. Nach dieser Vorgabe müssen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Reaktionen aus dem Beteiligungsverfahren: WEB und Landschaftsbild

Einige Beteiligte sorgen sich um negative Auswirkungen durch Windkraftanlagen auf das Landschaftsbild und fordern eine Rücknahme von WEB.

Bewertung:

In der Gesamtbetrachtung sind mit der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und des Erholungswertes verbunden.

Windkraftanlagen stellen als technische Anlagen allein durch ihre Bauhöhe eine deutliche Veränderung des Landschaftsbildes dar. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung (Schattenwurf).

Durch die Bauhöhe sind die Anlagen weithin sichtbar. Nach einem Bewertungsverfahren, das in NRW zur Ersatzgeldberechnung entwickelt worden ist, wird von einer visuellen Auswirkung bis zum 15-fachen der Anlagenhöhe ausgegangen. Dieser Effekt kann in Abhängigkeit von

den topographischen Verhältnissen noch verstärkt werden, wenn sich die Standorte auf Höhenrücken oder Kuppen befinden. Hieraus resultiert, dass auch Anlagenstandorte, die räumlich voneinander deutlich abgegrenzt sind, in der Summe wahrgenommen werden können.

Aufgrund der Bauhöhe können die Anlagen markante Landschafts- und Ortsbildstrukturen wie Kammlagen der Mittelgebirgslagen oder prägende Gebäude wie beispielsweise Kirchtürme überprägen.

Im Nahbereich der Anlagen ergibt sich eine Veränderung des Landschaftsbildes durch erforderliche Nebenanlagen (Zuwegungen, Aufstellplätze etc.).

Neben den visuellen Auswirkungen kommen durch den Betrieb der Anlagen Lärmemissionen hinzu.

Auf bundesgesetzlicher Ebene ist der Schutz des Landschaftsbildes insbesondere im BNatSchG verankert. § 1 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nennt als eines der Gesetzesziele die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie den Erholungswert von Landschaft auf Dauer zu sichern.

Die Verunstaltung des Landschaftsbildes ist einer von mehreren in § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB genannten öffentlichen Belangen, die der Errichtung einer WEA entgegenstehen können. Hierbei ist zu beachten, dass diese Anlagen durch § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB grundsätzlich dem Außenbereich zugewiesen sind. Eine Entscheidung über den konkreten Standort hat der Gesetzgeber jedoch nicht getroffen. Ihre Zulässigkeit steht deshalb unter dem Vorbehalt, dass die jeweilige Anlage das Orts- und Landschaftsbild im Einzelfall nicht verunstaltet.

In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist seit längerem grundsätzlich geklärt, dass eine Verunstaltung im Sinne des § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB voraussetzt, dass das Bauvorhaben dem Orts- oder Landschaftsbild in ästhetischer Hinsicht grob unangemessen ist und auch von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfunden wird. Ob die Schwelle zur Verunstaltung überschritten ist, hängt von den konkreten Umständen der jeweiligen Situation ab. Die Rechtsprechung nimmt eine Verunstaltung des Landschaftsbildes jedoch nur in Ausnahmefällen an und fordert, dass es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung, oder um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handeln muss.

Es werden also hohe Anforderungen an die Annahme einer „Verunstaltung des Landschaftsbildes“ durch bauplanungsrechtlich privilegierte Bauvorhaben im Außenbereich gestellt. Sofern eine solche Verunstaltung vorliegt, ist im Gegensatz zu anderen privilegierten Anlagen, wie z. B. landwirtschaftlichen Betriebsgebäude, zu berücksichtigen, dass der Ausbau der Erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt. Damit sind die Belange des Ausbaus der erneuerbaren Energien im Rahmen einer Abwägung besonders zu gewichten und in der Regel vorrangig.

In Umsetzung der durch das Bundesverfassungsgericht klargestellten verfassungsrechtlichen Pflicht des Staates zum Klimaschutz gem. Artikel 20a GG (BVerfG, Beschluss vom 24.03.2021 – 1 BvR 2656/18) hat der Bundesgesetzgeber im novellierten § 2 EEG die herausragende Bedeutung und Stellung des Ausbaus der erneuerbaren Energien für den Klimaschutz normiert.

Gemäß § 2 Satz 2 EEG sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Dieser Abwägungsvorrang gilt so lange, bis die Stromerzeugung nahezu treibhausgasneutral ist. Zu den Schutzgüterabwägungen zählen insbesondere Abwägungsentscheidungen unter anderem gegenüber seismologischen Stationen, dem Denkmalschutz, Radaranlagen, Wasserschutzgebieten, dem

Landschaftsbild oder im Forst-, Immissionsschutz-, Naturschutz-, Bau- oder Straßenrecht (B. 20/1630, Seite 159; OVG Münster, Beschluss vom 04.08.2022 – 22 A 488/20, Randnummer 55 ff.; VGH Mannheim, Beschluss vom 10.11.2022 – 10 S 1312/22, Randnummer 55 f.).

Dieses überragende öffentliche Interesse spiegelt sich auch in der 2023 in Kraft getretenen Änderung des BNatSchG zur Schutzkategorie Landschaftsschutzgebiet wider, die u. a. die Zulässigkeit von WEA in Landschaftsschutzgebieten neu regelt.

Das LANUV hat NRW-weit sogenannte Landschaftsbildeinheiten räumlich und in Bezug auf die Wertigkeit des Landschaftsbildes abgegrenzt. Diese Abgrenzung der Landschaftsbildeinheiten ist primär auf die Berechnung von Ersatzgeldleistungen für Windkraftanlagen im Rahmen der Eingriffsregelung ausgerichtet.

Als Ausschlusskriterium für die Festlegung von Windenergiebereichen lässt sich diese Kategorie nicht valide heranziehen. Aufgrund der vergleichsweisen großräumigen Abgrenzung umfassen die einzelnen Bereiche Teilflächen unterschiedlicher landschaftsästhetischer Qualität. Des Weiteren kann hierdurch nur die Qualität des Raumes abgebildet werden. Blickbeziehungen / Betroffenheiten werden nicht erfasst.

Die Betroffenheit der Landschaftsbildeinheiten wird allerdings durch die Umweltprüfung erfasst.

Mittelbar werden über das Plankonzept die Aspekte des Orts- und Landschaftsbildes sowie die Bedeutung der Landschaft für die Erholung dadurch mitberücksichtigt, dass Wälder als wichtige Erholungsräume nicht in Anspruch genommen werden. Darüber hinaus wird bei Ortslagen durch die Berücksichtigung des Kriteriums der „Umfassung von Ortschaften“ sowie auch des 1.000 m Abstands die besondere Bedeutung der wohnumfeldnahen Bereiche für die Erholung berücksichtigt. Der im Plankonzept dargelegte Abstand zu Siedlungszusammenhängen sowie die Freihaltung von Sichtachsen im Zuge der Prüfung einer Umfassung von Ortslagen tragen dem Schutz des Landschafts- und des Ortsbildes bei.

Reaktionen aus dem Beteiligungsverfahren: Artenschutz

Einige Beteiligte befürchten einen zu geringen Artenschutz beim Ausbau der Windenergie. Dieser sollte mehr Berücksichtigung finden.

Bewertung:

Den Belangen des Artenschutzes wird im Planungskonzept der 1. Änderung des Regionalplans OWL über verschiedene Ansätze Rechnung getragen. Dieses geht sogar über die gesetzlichen Vorschriften hinaus.

Im Regionalplan OWL sind die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes als BSN zeichnerisch festgelegt worden. Ergänzt werden die zeichnerischen Festlegungen als Vorranggebiet durch differenzierte textliche Festlegungen des Regionalplans OWL und im LEP NRW.

Die BSN umfassen die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes. Die vorliegende Biotopverbundplanung des LANUV ist dabei ausdrücklich auf die Ansprüche klimasensitiver Lebensräume, Zielarten und klimasensitiver Arten ausgerichtet worden.

Ein hohes Gewicht misst der Planungsträger dem Aspekt bei, dass die im Regionalplan OWL festgelegte BSN-Kulisse eine besondere Bedeutung für die Sicherung und die Entwicklung

klimasensibler Arten, Biotope und Lebensräume hat. Regionalplanerisch geschützt werden damit die Arten und Lebensräume einschließlich der notwendigen Entwicklungspotentiale, die besonders von den Folgen des Klimawandels betroffen sind. Eine Inanspruchnahme dieser Flächen würde dazu führen, dass diese ihre vorhandenen und zu entwickelnden Funktionen nicht oder nur eingeschränkt wahrnehmen können.

Die Festlegung von BSN entspricht damit der in Art. 20 a GG festgeschriebenen Staatszielbestimmung, wonach der Staat, auch in Verantwortung für die künftigen Generationen, die natürlichen Lebensgrundlagen von Mensch und Tier zu schützen hat. Im Rahmen der Abwägung wird dem Schutz der BSN Vorrang vor den erneuerbaren Energien gewährt, da ausreichend Flächen außerhalb der BSN vorhanden sind, die ein Erreichen des Teilflächenbeitragswertes gewährleisten. Die im Regionalplan OWL festgelegten BSN sind von zentraler Bedeutung für den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen i. S. d. Art 20 a GG auf Ebene der Raumordnung.

Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgt – als eigenständiges Instrument – ebenfalls die Betrachtung der Belange des Artenschutzes. Im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL werden entsprechend des Planungsgegenstandes vorrangig windenergieempfindliche Vogelarten bewertet. Die Einstufung einer Vogelart als windenergieempfindlich erfolgt auf der Grundlage der Klassifizierung der Anlage 1 des BNatSchG sowie auf der Grundlage des nordrhein-westfälischen Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW - Modul A“ (Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen; in der Fassung der 2. Änderung vom 12.04.2024).

Die Prüfung in Bezug auf die Betroffenheit windenergieempfindlicher Arten erfolgte entsprechend der rechtlichen Vorgaben auf der Grundlage vorhandener Datenquellen. Dabei sind alle vorliegenden Daten berücksichtigt worden, die sowohl nach Qualität als auch Aktualität geeignet sind. Wesentliche Datengrundlagen waren u. a.:

1. Daten des LANUV: Das LANUV hat für die Windenergieplanung ein separates Auswertungstool (im Folgenden: LANUV-Tool) entwickelt und zur Verfügung gestellt. Hierbei werden die in den Datenbanken des LANUV vorliegenden Informationen ausgewertet. Eine konkrete Verortung von Brutstandorten ist mit diesem System allerdings nicht möglich.

2. Im Rahmen des Scopings erfolgte bei Naturschutzverbänden, Biologischen Stationen und Naturschutzbehörden eine differenzierte Abfrage von vorliegenden Daten zu windenergieempfindlichen Arten. Dabei erfolgte auch eine Auswertung des Datenbanksystems Ornitho.de, welches vom ehrenamtlichen Naturschutz geführt wird. Auf der Basis dieser Daten konnten räumlich konkret die Brutstandorte windenergieempfindlicher Vogelarten verortet und deren „Nahbereiche“ abgegrenzt werden.

Nach § 45b Abs. 2 BNatSchG gilt, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko signifikant erhöht ist, wenn eine WEA innerhalb des Nahbereiches eines Brutplatzes einer kollisionsgefährdeten Brutvogelart betrieben wird. Dieses Risiko kann nach Maßgabe des § 45b Abs. 2 BNatSchG nicht durch fachlich anerkannte Maßnahmen erheblich reduziert werden.

Außerhalb der Nahbereiche kann nach Maßgabe des BNatSchG davon ausgegangen werden, dass durch sog. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht in Betracht kommen.

Bei den im Planungsraum vorkommenden relevanten kollisionsgefährdeten Vogelarten liegt der artspezifisch in der Anlage 1 zu § 45b BNatSchG festgelegte Nahbereich zwischen 350 und 500 m.

Sofern sich die ermittelten Nahbereiche mit den geplanten WEB überlagert haben, sind die Windenergiebereiche entsprechend zurückgenommen worden. Eine Ausnahme bilden die Flächen, die bereits durch bestehende WEA vorgeprägt bzw. vorbelastet sind, oder auf kommunaler Ebene ausgewiesen sind.

Reaktionen aus dem Beteiligungsverfahren: Artenschutz / gewählte Vorsorgeabstände sind zu gering

Einzelne Beteiligte regen an, dass zu Brutstandorten windenergieempfindlicher, kollisionsgefährdeter Vogelarten größere Abstände eingehalten werden sollen.

Bewertung:

Zentrale Fragestellungen bei der artenschutzrechtlichen Prüfung sind zum einen, welche Arten negativ durch Windkraftanlagen (z. B. durch ein erhöhtes Kollisionsrisiko) betroffen sind und zum anderen, ab wann von einem signifikant erhöhten Tötungs- bzw. Beeinträchtigungsrisiko ausgegangen werden muss.

Hierzu sind in der Vergangenheit in vielen Bundesländern Leitfäden veröffentlicht worden. Auf Bundesebene wurde als weitere Fachgrundlage das sogenannte Helgoländer Papier erarbeitet. Das Helgoländer Papier ist eine von der Länderarbeitsgemeinschaft der Staatlichen Vogelschutzwarten (LAG VSW) 2015 veröffentlichte Publikation, die artspezifische Abstandsempfehlungen für WEA zu bedeutsamen Vogel Lebensräumen sowie Brutplätzen enthält (Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten, Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogel Lebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten (Stand April 2015), in: Berichte zum Vogelschutz 51, 2014).

Die LAG VSW hat die Anwendung der im Helgoländer Papier enthaltenen Abstände und Prüfbereiche als Beurteilungsmaßstab sowohl in der Raumplanung, als auch in der vorhabenbezogenen Einzelfallprüfung empfohlen.

Dabei entfalten die Abstandsempfehlungen des Helgoländer Papiers grundsätzlich keine rechtliche Bindungswirkung in der behördlichen Genehmigungsentscheidung. Gleichwohl stellt das Helgoländer Papier eine wichtige naturschutzfachlichen Grundlage für die Bewertung der artenschutzrechtlichen Auswirkungen von WEA dar.

Im Jahr 2022 erfolgte vor dem Hintergrund des Klimawandels und des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine die 4. Änderung des BNatSchG. Das Ziel dieser Änderung bestand darin, dass Genehmigungsverfahren für WEA an Land zu vereinfachen und zu beschleunigen. Hierzu sind für die artenschutzrechtliche Prüfung bundeseinheitlich geltende Standards festgelegt worden. Die Änderungen fokussieren sich dabei insbesondere auf die Signifikanzprüfung sowie auf die Möglichkeit der Ausnahmeerteilung.

In der Anlage 1 des BNatSchG sind abschließend die kollisionsgefährdeten Brutvogelarten aufgelistet. Differenziert nach Nahbereich, zentraler Prüfbereiche und erweiterter Prüfbereiche werden dabei artspezifische Abstände zum Brutstandort festgelegt.

Inhaltlich ergeben sich aus dem BNatSchG deutliche Abweichungen zum Helgoländer Papier. Die im BNatSchG definierten artspezifisch definierten Abstandswerte liegen deutlich unter denen des Helgoländer Papiers. Vorrangig sind die rechtsverbindlichen Regelungen des BNatSchG.

Reaktionen aus dem Beteiligungsverfahren: Berücksichtigung von Zugvogellinien

Einzelne Beteiligte fordern, dass bei der Festlegung der WEB auch Zugvogellinien berücksichtigt werden sollen.

Bewertung:

Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgte eine differenzierte Betrachtung der Belange des Artenschutzes. Im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL werden dabei vorrangig die windenergieempfindlichen Vogelarten bewertet. Die Einstufung einer Vogelart als windenergieempfindlich erfolgt auf der Grundlage der Klassifizierung der Anlage 1 des BNatSchG sowie auf der Grundlage des nordrhein-westfälischen Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW - Modul A" (Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen; in der Fassung der 2. Änderung vom 12.04.2024).

Die Prüfung in Bezug auf die Betroffenheit windenergieempfindlicher Arten erfolgte entsprechend der rechtlichen Vorgaben auf der Grundlage vorhandener Datenquellen. Dabei sind alle Daten berücksichtigt worden, die sowohl nach der Qualität, als auch der Aktualität geeignet sind. Ergänzend wird auf die Darlegungen im Umweltbericht verwiesen.

Fachdaten über Hauptzugkorridore windenergieempfindlicher Vogel- und Fledermausarten liegen für den Planungsraum nicht vor.

Im Rahmen des Scopings ist bei für den Naturschutz zuständigen Stellen explizit abgefragt worden, ob Kenntnisse über Hauptzugkorridore von windenergieempfindlichen Vogel- und Fledermausarten vorliegen. Entsprechende Hinweise wurden in diesem Rahmen nicht gegeben.

Allgemein wird angenommen, dass durchgängige, lineare Landschaftsstrukturen wichtige Leitstrukturen für den Vogel- und Fledermauszug bilden.

Hierunter können Flusstäler (z. B. Weser, Lippe, Emmer, Nethe oder Werre) sowie auch die Kammlagen von Teutoburger Wald, Eggegebirge oder Wiehengebirge gefasst werden.

Eine fachlich begründete, räumlich hinreichend konkret abgrenzbare Gebietskulisse lässt sich daraus allerdings planerisch nicht ableiten.

Allerdings sind die entsprechenden Landschaftsräume aufgrund ihrer generell hohen Bedeutung für den Biotopverbund in vielen Fällen als BSN im Regionalplan OWL festgelegt worden. Nach der Plankonzeption werden BSN einschließlich eines Puffers von 75 m für die Festlegung von WEB ausgeschlossen. Sofern die BSN Natura 2000-Gebiete umfassen, sind zum Teil gebietsspezifisch größere Pufferbereiche festgelegt worden.

Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Konflikten besteht grundsätzlich die Möglichkeit, auf der Genehmigungsebene Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, wie z. B. Abschaltregelungen festzulegen, wenn konkrete Informationen über das Zuggeschehen vorliegen.

Reaktionen aus dem Beteiligungsverfahren: WEB nicht als Beschleunigungsgebiete festlegen

Einige Beteiligte fordern, die WEB nicht als Beschleunigungsgebiete festzulegen, um dem Artenschutz weiter Rechnung zu tragen und auf der Genehmigungsebene weiter prüfen zu dürfen.

Bewertung:

Artikel 15c der Richtlinie (EU) 2023/2413 („Erneuerbare-Energien-Richtlinie/RED III“) verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Ausweisung sogenannter Beschleunigungsgebiete, in denen für Erneuerbare-Energien-Vorhaben ein besonderes, beschleunigtes Genehmigungsverfahren gemäß der Artikel 16 und 16a der Richtlinie gelten soll.

In Umsetzung dieser Richtlinie ist in § 6a WindBG festgelegt worden, dass alle Windenergiegebiete, die bis zum 19.05.2024 ausgewiesen worden sind, per Gesetz als Beschleunigungsgebiete gelten. Voraussetzung für die Anerkennung ist, dass bei der Ausweisung eine Umweltprüfung und – sofern erforderlich – eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erfolgt ist. Zudem darf das Gebiet nicht in einem Natura 2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet, Nationalpark oder in der Kern- oder Pflegezone eines Biosphärenreservates liegen.

Auch bei der Neuplanung von Windenergiegebieten sollen diese vorrangig als Beschleunigungsgebiete ausgewiesen werden. Eine abschließende bundesrechtliche Regelung steht noch aus. Bei der Erarbeitung der 1. Änderung des Regionalplans OWL lag als Grundlage der Kabinettsbeschluss zum Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 24.07.2024: „Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 in den Bereichen Windenergie an Land und Solarenergie sowie für Energiespeichereinrichtungen am selben Standort“ (i. F. Gesetzentwurf v. 24.07.2024) vor.

Die aktuelle Fassung ist der Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 9. September 2024 (BT-Drucksache 20/12785). Gegenstand des Gesetzentwurfes sind u. a. Änderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), des BauGB sowie des ROG. Danach sind in der Regionalplanung WEB bindend als Beschleunigungsgebiete festzulegen, sofern sie nicht innerhalb besonders geschützter Flächen liegen, oder besondere artenschutzrechtlichen Konflikte erkennbar sind.

In der Begründung des Gesetzentwurfes wird ausgeführt (BT-Drucksache 20/12785; S. 76): „Der Begriff „Ausweisung von Beschleunigungsgebieten“ verdeutlicht zudem, dass es sich hier nicht um eine Festlegung im raumordnungsrechtlichen Sinne handelt, also weder um ein Vorrang- noch um ein Vorbehaltsgebiet bzw. weder um ein Ziel noch um einen Grundsatz der Raumordnung. (...) Insbesondere findet aufgrund der verpflichtenden Ausweisung von Beschleunigungsgebieten bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen des Absatzes 2 in einem Windenergiegebiet keine Abwägung gegenläufiger Belange statt.“

Für den Planungsträger besteht damit ein fachlicher Beurteilungsspielraum, ob die im Gesetz normierten Tatbestandsmerkmale erfüllt sind. Es besteht jedoch kein planerisches Ermessen,

ob in Abwägung mit anderen Belangen eine Ausweisung als Beschleunigungsgebiet erfolgt oder nicht.

Die Regionalplanungsbehörde ist der Auffassung, dass die im Entwurf der 1. Änderung des Regionalplans OWL vorgesehene Ausweisung von neu geplanten WEB als Beschleunigungsgebiet den fachlichen Anforderungen des Gesetzentwurfes entspricht.

Entgegen der ursprünglichen Einschätzung war zum Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses der 1. Änderung des Regionalplans OWL das Gesetzgebungsverfahren nicht abgeschlossen. Damit bestand für die neu geplanten Windenergiegebiete im Regionalplan OWL keine rechtliche Grundlage, um diese als Beschleunigungsgebiete einzustufen.

Vor diesem Hintergrund werden im Regionalplan OWL nur die bereits kommunal ausgewiesenen Flächen als Beschleunigungsgebiete gekennzeichnet, die nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde die entsprechenden Voraussetzungen gem. § 6a WindBG erfüllen.

Reaktionen aus dem Beteiligungsverfahren: Windkraft im Wald zulassen // Ausweisung von WEB im Wald, um wirtschaftliche Verluste infolge von Kalamitäten auszugleichen // Ausweisung von WEB auf Kalamitätsflächen, da sie nur eine geringe landschaftsökologische Bedeutung aufweisen.

Einzelne Beteiligte fordern den Wald für die Nutzung der Windkraft generell zu öffnen und die mögliche Nutzung nicht nur auf Nadelwaldflächen durch kommunale Planungen zu beschränken. Zum Teil wird angeregt, durch die Ausweisung von WEB für die Flächeneigentümer/-innen einen finanziellen Ausgleich für die kalamitätsbedingten wirtschaftlichen Verluste zu erwirken. Des Weiteren wird ausgeführt, dass die Kalamitätsflächen nur eine unterdurchschnittliche landschaftsökologische Wertigkeit aufweisen.

Bewertung:

Ein genereller Verzicht auf die regionalplanerische Festlegung von WEB im Wald ist mit Blick auf § 2 EEG und unter Berücksichtigung bzw. Beachtung der Festlegungen des LEP NRW möglich, da auch außerhalb des Waldes Potentialflächen in einer Größe zur Verfügung stehen, die die Erreichung des Flächenbeitragswertes gem. Ziel 10.2-2 LEP NRW ermöglichen. Der Planungsträger hat in der Abwägung mit anderen Raumnutzungsansprüchen und Raumfunktionen auch berücksichtigt, dass ein Ausschluss des Waldes zu einem erhöhten „Nutzungsdruck“ auf die verbleibende Flächenkulisse führt. Um diesen zu minimieren und mit Blick auf die generellen Nutzungsmöglichkeiten im Rahmen der Vorgaben des LEP NRW, wurde auf die Festlegung eines Vorsorgeabstandes von 75 m zum Wald verzichtet. Mit Blick auf die Stärkung und Sicherung der kommunalen Planungshoheit verlagert der Planungsträger die Entscheidungen über die Nutzung der Potenziale im Nadelwald auf die kommunale Planungsebene. Bei der Erarbeitung ist der Planungsträger davon ausgegangen, dass die zusätzlichen Potenziale durch eine Inanspruchnahme des Waldes zu einer Verstärkung und Ausweitung raumordnerischer Konflikte in den betroffenen Teilräumen führen werden. Dabei hat der Planungsträger auch berücksichtigt, dass der Wald in vielen Teilen der Planungsregion durch die Folgen des Klimawandels und den Borkenkäferbefall in einem besonderen Maße geschädigt ist. Dem Wiederaufbau der geschädigten Waldstandorte und der Entwicklung klimaangepasster Waldstandorte wird auf der Ebene der Regionalplanung ein höheres Gewicht beigemessen als der Nutzung des Waldes durch Windenergie.

Mit einem Privatwaldanteil von 63 % ist NRW das Land mit dem höchsten Privatwaldanteil in der Bundesrepublik Deutschland. Auch in der Planungsregion Detmold liegt nach den Daten des forstlichen Fachbeitrags der Schwerpunkt des Waldeigentums mit 51 % im Privatwald. Der Körperschaftswald ist insgesamt mit 27 % vertreten und der Bundeswald – in erster Linie auf militärischen Liegenschaften, wie z. B. dem Truppenübungsplatz Senne - mit 5 %. Gerade im Privatwald sind dabei viele Flächeneigentümer/-innen mit kleineren Waldflächen vertreten. Durch die konzeptionelle Einbeziehung von Waldflächen in die Kulisse der WEB würde damit wirtschaftlich nur eine Teilmenge der Waldeigentümer/-innen profitieren. Die unternehmerischen und wirtschaftlichen Interessen mit Blick auf die notwendige Wiederaufforstung und die klimagerechte Waldumwandlung hat der Plangeber in seine abwägende Entscheidung eingestellt und berücksichtigt.

Ein umfassender Ansatz zum Ausgleich der wirtschaftlichen Einbußen durch Schadensereignisse für alle Waldeigentümer/-innen ist durch die Festlegung von WEB im Rahmen der Regionalplanung damit nicht bzw. nur eingeschränkt möglich.

Ein entsprechender Ausgleich der Schäden, die Honorierung der ökologischen Leistung des Waldes, insbesondere auch für den Klimaschutz und die Klimaanpassungen sowie die Förderung des Umbaus bzw. Neubegründung klimaresilienter Waldbestände ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL Waldflächen nicht in die Kulisse der WEB einbezogen wurden. Allerdings schließt der Regionalplan OWL insbesondere über das Ziel F 22 (Waldbereiche) die Ausweisung von Windenergiegebieten im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung nicht aus.

Die großflächigen Schäden leiten in den bisherigen Fichtenwäldern Nordrhein-Westfalens eine neue Phase der Waldentwicklung ein. Aus ökologischer Sicht handelt es sich hierbei um Störungen, die schlagartig neue strukturelle und klimatische Bedingungen schaffen.

Als Folge der aktuellen Schadensereignisse treten auf großer Fläche nun Zerfalls- und Verjüngungsphasen auf, die sich durch eine große Vielfalt besonderer Strukturen auszeichnen. So erhöht sich in der Regel der Anteil des liegenden und stehenden Totholzes sowie des verbleibenden Schlagabraums. In windwurfgeschädigten Wäldern finden sich zudem viele umgestürzte Wurzelteller. Dieser Vielfalt an Strukturen folgt eine Vielfalt an zuvor nicht oder nur untergeordnet aufgetretenen Arten.

Bereits nach kurzer Zeit bildet sich auf den Kalamitätsflächen eine artenreiche Schlagflora aus, die mit ihren auffälligen Blüten zahlreiche bestäubende Insekten anlockt. Unter den Insektenarten spielen die Gruppen der Bockkäfer und Schwebfliegen eine große Rolle. Diese Artengruppen zeichnen sich dadurch aus, dass sie häufig für die Larvenentwicklung auf Totholz angewiesen sind und sich die ausgewachsenen Tiere von Nektar ernähren.

Es etablieren sich nach einer Weile verschiedene Pioniergehölze, wie etwa die Sandbirke, verschiedene Weidenarten und die Eberesche. Gerade diese Baumarten weisen einen hohen Anteil an spezialisierten Arten auf. So kommen beispielsweise auf Weiden etwa 700 pflanzenfressende Insekten- und Milbenarten vor.

Zwischen und unter dem Pionierwald kommen zunehmend Baumarten der Schlusswaldgesellschaft auf, die nach und nach die Sträucher und Pionierbaumarten überwachsen und ausdünneln. Mit der Zeit entsteht so wieder ein geschlossener Wald mit stetig abnehmenden Pionierwaldarten.

Insofern verlieren die Flächen durch den Borkenkäferbefall und den flächenhaften Zusammenbruch der Fichtenbestände nicht an Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz. Vielmehr ist von einer Erhöhung der Artenvielfalt auszugehen.

Diese Bewertung dokumentiert sich auch in den Biotopbewertungsverfahren, die z. B. vom LANUV für die Anwendung in der Eingriffsregelung erarbeitet worden sind.

Hier wird die ökologische Bedeutung der verschiedenen Sukzessionsstadien deutlich höher eingestuft als die Wertigkeit von Ackerflächen oder konventionell bewirtschaftetem Grünland.

Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Naherholung:

Grundsätzlich ist die Wahrnehmung des Landschaftsbilds subjektiv. Allerdings lassen sich bestimmte Kriterien empirisch festlegen, die maßgeblich für die Frage sind, ob eine Landschaft als schön empfunden wird. Es sind die Kriterien der Schönheit bzw. Naturnähe, der Vielfalt und der landschaftlichen Eigenart. Nach diesem Ansatz erfolgt auch die Klassifizierung der Landschaftsbildeinheiten im Rahmen des Fachbeitrages des LANUV NRW.

Innerhalb der Schadflächen kann zumindest kurzfristig eine Einschränkung der Erholungsnutzung angenommen werden. Mit Entwicklung entsprechender abwechslungsreich strukturierter Schlag- und Pionierfluren wird sich das Bild der Landschaft und deren Wahrnehmung aber wieder positiv ändern. Eine nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Erholungsfunktion durch den Schädlingsbefall werden damit nicht angenommen. Kurz- bis mittelfristig ist von einer Aufwertung des Landschaftsbildes auszugehen, die in der hohen Vielfalt und der Naturnähe der Schlag- und Pionierfluren begründet ist. Hinzu kommt, dass sich im Bereich der großräumigen Schadflächen vielfach abwechslungsreiche Ausblicke in die Landschaft ergeben können.

Reaktionen aus dem Beteiligungsverfahren: Repowering von Windkraftanlagen im Wald zulassen / Änderung der Festlegungen im Ziel F 22 (Waldbereiche): Streichung der Festlegung, dass beim Repowering in wesentlichen Anteilen die Fläche des Altstandortes zu nutzen ist.

Einzelne Beteiligte fordern, dass innerhalb von Waldbereichen keine Einschränkungen für das Repowering von WEA durch die textlichen Festlegungen des Regionalplans OWL getroffen werden. Es wird insbesondere kritisiert, dass im Entwurf des Regionalplans OWL im Ziel F 22 festgelegt ist, dass das Repowering einer Anlage nur dann zulässig, wenn der Neustandort in wesentlichen Flächenanteilen die Flächen des Altstandorts übernimmt.

Bewertung:

Im Dezember 2022 verabschiedete der Rat der Europäischen Union die EU-NotfallVO. (Verordnung (EU) 2022/2577 v. 22.12.2022 zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien). Hierin machte der Verordnungsgeber deutlich, dass das Repowering bereits bestehender WEA eine ganz wesentliche Säule des Ausbaus der erneuerbaren Energien zur Erreichung des Ziels der Treibhausgasneutralität darstellt (Vgl. Ziff. 5 der Präambel der EU-Verordnung 2022/2577). Die EU-NotfallVO sieht aus diesem

Grund Verfahrenserleichterungen für das Repowering von WEA vor. In Kraft getreten sind kurz danach u. a. die Neuregelungen des BauGB, mit denen der deutsche Gesetzgeber das Repowering von Bestandsanlagen erleichtern möchte.

Außerhalb ausgewiesener Windenergiegebiete (WEB des Regionalplanes OWL sowie Sondergebiete-/Sonderbauflächen auf Ebene der Flächennutzungsplanung) sind gemäß § 249 Abs. 2 BauGB Windenergievorhaben nach Feststellung des Flächenbeitragswerts nicht mehr privilegiert zulässig, sondern werden als „sonstige Vorhaben“ gemäß § 35 Abs. 2 BauGB eingeordnet.

Allerdings gelten nach § 249 Abs. 3 BauGB zugunsten von Vorhaben zur Modernisierung bestehender WEA (Repowering-Vorhaben) Sonderregelungen. Ein Repowering gemäß den Vorgaben des § 16 b BImSchG bleibt bis zum Ablauf des 31.12.2030 – außerhalb von Natura 2000- sowie Naturschutzgebieten – auch dann bauplanungsrechtlich privilegiert, wenn für den Standort der Flächenbeitragswert bereits erklärt worden ist.

Zudem sind durch Änderung insbesondere im Bundesimmissionsschutzgesetz Verfahrensvereinfachungen für das Genehmigungsverfahren im Rahmen des Repowerings getroffen worden.

So wird in § 16b Abs. 2 Satz 1 BImSchG klargestellt, dass ein Repowering den vollständigen und teilweisen Anlagenaustausch unabhängig vom Umfang der baulichen Größenunterschiede zwischen Alt- und Neuanlage, der eintretenden Leistungssteigerung sowie der Anlagenzahl im Verhältnis zur Bestandsanlage umfasst. Im Falle der Windenergie bedeutet dies konkret, dass ältere WEA nicht lediglich durch größere und leistungsstärkere Anlagen ersetzt werden können, sondern dass im Rahmen der Anlagenerneuerung auch ein Zubau weiterer Anlagen und damit eine Erhöhung der Anzahl der WEA ein Repowering im Sinne des § 16b Abs. 1 und 2 BImSchG darstellt.

Inhaltlich erweitert wird der Repowering-Begriff des § 16b BImSchG im Rahmen des Änderungsgesetzes dadurch, dass im Falle eines vollständigen Austauschs der bestehenden Anlage die Errichtung der Neuanlage nun auch dann ein Repowering der Bestandsanlage im Sinne des § 16b BImSchG darstellt, wenn sie innerhalb von 48 Monaten nach Rückbau der Bestandsanlage errichtet wird und der Abstand zwischen der Bestandsanlage und der Neuanlage höchstens das Fünffache der Gesamthöhe der Neuanlage beträgt.

Auch der Regionalplan OWL strebt im Grundsatz E 7 (Windenergienutzung durch Repowering) eine erhöhte Nutzung des Repowerings an, sodass die Entlastung des Landschaftsbildes, eine Reduzierung der Umweltbeeinträchtigungen und eine Effizienzsteigerung bei der Gewinnung von Energie gefördert werden können.

In der Planungsregion Detmold befinden sich nur in wenigen Einzelfällen WEA innerhalb von regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen.

Die Regionalplanungsbehörde geht auf der Grundlage einer Datenabfrage bei den Kreisen und der Stadt Bielefeld zu bestehenden und genehmigten Anlagen in der Planungsregion Detmold aus Sommer 2024 davon aus, dass weniger als 10 Anlagen innerhalb von Waldbereichen bestehen bzw. genehmigt sind. Es ist allerdings nicht ausschließen, dass zwischenzeitlich weitere Anlagen genehmigt wurden. Bei diesen ggf. zwischenzeitlich genehmigten Anlagen spielt das Thema Repowering allerdings perspektivisch nur langfristig eine relevante Rolle. Die im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL zeichnerisch festgelegten WEB überlagern

entsprechend einer Auswertung im Rahmen der Umweltprüfung auf einer untergeordneten Fläche von ca. 60 ha Waldbereiche (vgl. Umweltbericht). Bei diesen Flächen handelt es sich um WEB, die bereits auf kommunaler Ebene ausgewiesen worden sind.

Insofern spielt das Repowering der Anlagen, die sich bereits innerhalb von Waldbereichen befinden, faktisch nur eine untergeordnete Rolle. Die ausnahmsweise Errichtung von WEA in Waldbereichen wird durch die Festlegung im Ziel F 22 (Waldbereiche) geregelt. Danach ist die Errichtung einer WEA nur im Rahmen des Repowerings zulässig, wenn sich der Altstandort bereits innerhalb des Waldbereiches befindet und der Waldanteil in wesentlichen Flächenanteilen erneut genutzt wird. Die Errichtung von WEA im Rahmen des Repowerings von Altanlagen, die außerhalb von Waldbereichen liegen, ist damit unzulässig.

Vor dem Hintergrund der Regelung des § 16b BImSchG ist diese Regelung begründet, da über § 16b BImSchG im Rahmen des Repowerings die Anlagenzahl erhöht werden kann und durch die Abstandsregelung (5H der neu geplanten Anlage) auch im weiteren räumlichen Umfeld der Altanlagen Neuanlagen im Rahmen des Repowerings errichtet werden können.

Bei der v. g. Abstandsregelung (5 H der neu geplanten Anlage) wird davon ausgegangen, dass für das Repowering in dem genannten räumlichen Umfeld ausreichend geeignete Standorte außerhalb der Waldbereiche zur Verfügung stehen.

Der pauschale Ausschluss des Repowerings von Altanlagen, die sich bereits innerhalb eines Waldbereiches befinden, ist mit Blick auf das in § 2 EEG normierte herausragenden öffentliche Interessen am Ausbau der erneuerbaren Energien in Abwägung der verschiedenen Belange nicht sachgerecht.

Reaktionen aus dem Beteiligungsverfahren: Windkraftnutzung im Wald / waldarme Kommunen

Einige Beteiligte fordern, in waldarmen Kommunen die Windkraftnutzung im Wald generell auszuschließen.

Bewertung:

Im LEP NRW ist im Grundsatz 10.2-7 (Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden) festgelegt, dass in waldarmen Gemeinden (unter 20 Prozent Waldanteil im Gemeindegebiet) in den regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen auf die Festlegung von Windenergiebereichen verzichtet werden soll.

In den Erläuterungen wird ausgeführt, dass in waldarmen Gemeinden nicht nur dem Laub- und Laubmischwald, sondern auch dem Nadelwald eine hervorgehobene Bedeutung für den Freiraum, die Waldfunktionen, den Erhalt der biologischen Vielfalt und den Biotopverbund zukommt. Daher sind regionalplanerisch ausgewiesene Waldbereiche in waldarmen Gemeinden (unter 20 Prozent Waldanteil) von der Festlegung als WEB freizuhalten, soweit planerisch vertretbar.

Ein pauschaler Ausschluss der Waldbereiche in für die Windenergienutzung in waldarmen Kommunen ist insbesondere für die Planungsregion Detmold nicht sachgerecht.

Die Planungsregion Detmold weist in Bezug auf die Waldverteilung sowie die Potenzialflächen für die Windenergienutzung unterschiedliche Strukturen auf. Dabei weisen gerade die Kommunen mit höheren Waldanteilen zugleich große Potentiale für die Windenergienutzung im

Offenland auf. Dies sind insbesondere Kommunen in den Kreisen Paderborn, Höxter und Lippe.

In waldarmen Kommunen sind insbesondere durch eine Siedlungsstruktur, die historisch durch eine stärkere Zersiedelung geprägt ist, nur wenige Potentialflächen für die Windenergienutzung im Offenland vorhanden.

Diesem Sachverhalt wird Rechnung getragen, indem die Windenergienutzung im Wald in diesen Kommunen nicht generell untersagt ist, sondern im Sinne des Grundsatz 10.2-7 LEP NRW im Einzelfall zugelassen werden kann.

Reaktionen aus dem Beteiligungsverfahren: Windkraftnutzung auf den Kammlagen der Mittelgebirge ausschließen.

Diese Anregung war bereits im Rahmen der Aufstellung des Regionalplans OWL vorgetragen worden.

Bewertung:

Als Begründung wird auf die erhebliche Rechtsunsicherheit mit Blick auf eine belastbare und nachvollziehbare Definition des Begriffes "Kammlage" und der damit einhergehenden räumlichen Abgrenzung hingewiesen. Diese führt in der Konsequenz zum Verzicht auf eine "Neuaufgabe" des Zieles 6 aus dem seinerzeit existierenden Regionalplan "Sachlicher Teilabschnitt - Nutzung der Windenergie".

Es ist unstrittig, dass die Mittelgebirgslagen von Eggegebirge, Teutoburger Wald und Wiehengebirge markante Landschaftsstrukturen darstellen. In Teilbereichen (z. B. im Übergang Teutoburger Wald-Sennelandschaft) bilden die Mittelgebirgskammzüge klar erkennbare naturräumliche Abgrenzungen. In anderen Teilabschnitten gliedern sich die Höhenlagen - wie in der Stellungnahme aufgeführt - in verschiedene mehr oder weniger parallel verlaufende Kammzüge auf.

Im Bereich der Kreise Paderborn und Höxter sind den Kammlagen weitere Höhenzüge bzw. die Paderborner Hochfläche vorgelagert.

Im Rahmen der Stellungnahmen wird neben den Kammlagen der Mittelgebirge auch auf den Stemweder Berg als topographisch markante Erhebung hingewiesen. Auch für den Stemweder Berg ergibt sich das Problem einer rechtssicheren räumlichen Abgrenzung der Kammlage.

Des Weiteren sind die technischen Entwicklungen zu berücksichtigen. Bei der Aufstellung des "Sachlichen Teilplans Windenergie" im Jahr 2000 war die Festlegung eines entsprechenden Ziels aufgrund der durchschnittlichen Höhen der WEA begründbar. Anlagen mit einer Gesamthöhe von 100 m, die räumlich im Vorland der genannten Mittelgebirgskammlagen errichtet worden sind, haben die Kammlagen mit ihrer markanten Wirkung auf das Landschaftsbild nicht oder nur geringfügig visuell wahrnehmbar überformt.

Bei einer aktuell angenommenen Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 250 m stellt sich der Sachverhalt anders dar.

Selbst, wenn die Höhenlagen als Standort freigehalten werden, werden die Mittelgebirgslagen durch Anlagen, die im Vorfeld errichtet werden, visuell deutlich überformt.

Aufgrund der topographischen Verhältnisse werden die Mittelgebirgslagen von Eggegebirge, Teutoburger Wald und Wiehengebirge fast durchgängig forstwirtschaftlich genutzt. Des Weiteren sind sie aufgrund ihrer herausragenden Bedeutung für den regionalen und landesweiten Biotopverbund in sehr großen Teilen als Bereich zum Schutz der Natur (BSN) festgelegt.

Nach dem Plankonzept zur 1. Änderung des Regionalplans OWL erfolgt weder in Waldbereichen noch in den BSN eine Festlegung von WEB. Mit Blick auf die Festlegung als BSN schließen die Festlegungen des LEP NRW sowie die im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL vorgesehenen textlichen Festlegungen im Ziel F 11 (Bereiche für den Schutz der Natur) die Ausweisung von Windenergiegebieten im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung in BSN aus, so dass von einer langfristigen und weitgehenden Sicherung dieser Bereiche ausgegangen werden kann.

Reaktionen aus dem Beteiligungsverfahren: Windkraftnutzung auf bestehenden Kompensationsflächen //Verzicht auf Kompensationsmaßnahmen

Einige Beteiligte fordern die Windkraftnutzung auf bestehenden Kompensationsflächen auszuschließen und auf Kompensationsmaßnahmen zu verzichten, um insbesondere die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen zu vermindern.

Bewertung:

Bei einer Überlagerung einer Kompensationsfläche mit einem WEB bleibt die Eigenschaft als Kompensationsmaßnahme unberührt bzw. es besteht kein Anspruch, die Fläche z. B. für die Anlage einer WEA zur Verfügung zu stellen.

Grundsätzlich besteht allerdings die Möglichkeit, in Abstimmung mit dem Träger der Maßnahme und der zuständigen Behörde Kompensationsmaßnahmen räumlich zu verlagern. Hier ist durch die Fachbehörde zu prüfen, ob zusätzliche Maßnahmen erforderlich werden.

Kompensationsmaßnahmen, die bereits eine hohe landschaftsökologische Bedeutung aufweisen und ggf. als BSN im Regionalplan OWL festgelegt sind, oder naturschutzfachlich als gesetzlich geschützte Biotope zu klassifizieren sind, werden im Planungskonzept über diese Kriterien berücksichtigt.

Sofern durch die Naturschutzmaßnahmen eine erhöhte Aktivität von windenergieempfindlichen Arten im Raum besteht, ist dies im Rahmen der Genehmigung entsprechend zu berücksichtigen. Auf den Grundsatz E4 (keine landschaftsökologischen Aufwertungen im engeren Wirkungsbereich der Windenergiebereiche) des Regionalplans OWL und dessen Begründung bzw. Erläuterung wird ergänzend verwiesen.

Die Regionalplanung verfügt nicht über die Regelungskompetenz, Festlegungen in Bezug auf die Erforderlichkeit von Kompensationsmaßnahmen zu treffen. Hier sind u. a. die fachgesetzlichen Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG NRW) maßgeblich. Diese beinhalten auch eine besondere Berücksichtigungspflicht agrarstruktureller Belange.

Im Regionalplan OWL wird der angesprochene Belang u. a. über den Grundsatz F9 (Kompensationsmaßnahmen) sichergestellt.

Nutzungskonflikte, insbesondere mit der Landwirtschaft, können durch eine sachgerechte Auswahl der Art und der Lage der Kompensationsmaßnahmen gemindert werden. Im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL sind die Erläuterungen zum Grundsatz F 9 diesbezüglich wie folgt ergänzt worden.

„Gerade mit Blick auf die Kompensationsmaßnahmen, die im Rahmen des Ausbaus der erneuerbaren Energien erforderlich werden, ist eine konzeptionelle Steuerung der Maßnahmen durch die Landschaftsplanung zielführend.“

Ein zentraler Aspekt, um den Umfang von Kompensationsmaßnahmen zu reduzieren, besteht darin, den Ausbau der erneuerbaren Energien auf Bereiche zu konzentrieren, die naturschutzfachlich nur eine untergeordnete Wertigkeit bzw. ein vergleichsweise geringes Konfliktpotential aufweisen. Hierdurch reduziert sich entsprechend der Kompensationsflächenbedarf.

Diesem Ansatz trägt das Planungskonzept zur 1. Änderung des Regionalplans OWL Rechnung, in dem u. a. Bereiche zum Schutz der Natur und auch Wald nicht für die Festlegung von WEB herangezogen werden. Des Weiteren sind im Plankonzept vorsorgend Artenschutzbelange berücksichtigt und Bereiche mit hohem Konfliktpotential nicht als WEB festgelegt worden.

Reaktionen aus dem Beteiligungsverfahren: Freiflächen-Solarenergieanlagen in landwirtschaftlichen Kernräumen ausschließen.

Einige Beteiligte fordern großräumige Freiflächen-Solarenergieanlagen in den im Regionalplan OWL festgelegten landwirtschaftlichen Kernräumen auszuschließen.

Bewertung:

Im Regionalplan OWL sind auf der Grundlage des landwirtschaftlichen Fachbeitrags zeichnerisch landwirtschaftliche Kernräume als Vorbehaltsgebiete festgelegt worden.

Durch die Festlegung landwirtschaftlicher Kernräume sollen strukturschädliche Planungen durch eine frühzeitige Berücksichtigung agrarstruktureller Belange vermieden werden. Durch die landwirtschaftlichen Kernräume werden im Sinne des Grundsatzes 7.5-2 LEP NRW (Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte) wertvolle landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung abgegrenzt.

Im Grundsatz 10.2- 16 LEP NRW ist festgelegt, dass Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen auf Flächen, insbesondere festgelegten landwirtschaftlichen Kernräumen, die sich durch besonders hohe landwirtschaftliche Ertragskraft der Böden, besonders günstige Agrar- und Betriebsstrukturen oder eine besonders hohe Wertigkeit für spezielle landwirtschaftliche Nutzungen wie Sonderkulturen auszeichnen, nur für Agri-Photovoltaikanlagen erfolgen soll.

Die zeichnerischen Festlegungen der landwirtschaftlichen Kernräume im Regionalplan OWL werden durch den Grundsatz F 37 (landwirtschaftliche Kernräume) ergänzt.

In den Erläuterungen zu diesem Grundsatz wird in Konkretisierung des Grundsatzes 10.2-16 LEP NRW ausgeführt, dass Flächeninanspruchnahmen der landwirtschaftlichen Kernräume durch flächenintensive konkurrierende Nutzungen, wie insbesondere Freiflächen-Solarenergieanlagen, vermieden werden sollen. Sofern entsprechende Bereiche für Freiflächen-

Solarenergieanlagen genutzt werden sollen, können Konflikte mit den Belangen der Landwirtschaft u. a. dadurch gemindert werden, dass die Anlagen als Agri-PV-Anlagen konzipiert werden.

Hierdurch wird den Belangen der Landwirtschaft ein besonderes Gewicht eingeräumt, ein pauschaler Ausschluss von Freiflächen-Solarenergieanlagen ist allerdings auch nach Maßgabe des LEP NRW nicht zu begründen.

Reaktionen aus dem Beteiligungsverfahren: Freiflächen-Solarenergieanlagen in WEB bzw. im Mastfußbereich der Anlagen ausschließen.

Einige Beteiligte fordern in den ausgewiesenen WEB oder zusätzlich unter Windenergieanlagen Freiflächen-Solarenergieanlagen auszuschließen.

Bewertung:

In der Regel soll auf landschaftsökologische Aufwertungen der WEB und des unmittelbaren Umfeldes verzichtet werden, durch die Habitatstrukturen geschaffen werden, die durch die Anlockwirkung das Tötungsrisiko von kollisionsgefährdeten Arten erhöhen können.

In diesem Kontext ist auf die Anlage 1 zu § 45b BNatSchG hinzuweisen. In dieser Anlage werden u. a. Schutzmaßnahmen zur Vermeidung der Tötung oder Verletzung kollisionsgefährdeter Vogelarten aufgelistet. Als eine Maßnahme wird die „Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich“ aufgeführt, die folgendermaßen beschrieben wird:

„Die Minimierung und unattraktive Gestaltung des Mastfußbereiches (entspricht der vom Rotor überstrichenen Fläche zuzüglich eines Puffers von 50 m) sowie der Kranstellfläche kann dazu dienen, die Anlockwirkung von Flächen im direkten Umfeld der WEA für kollisionsgefährdete Arten zu verringern. Hierfür ist die Schutzmaßnahme regelmäßig durchzuführen. Auf Kurzrasenvegetation, Brachen sowie auf zu mähendes Grünland ist in jedem Fall zu verzichten.“

Die Maßnahme ist insbesondere für die im Planungsraum vorkommenden Vogelarten wie Rotmilan, Schwarzmilan oder Weißstorch relevant.

Mit Blick auf diesen Sachverhalt ist im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL der Grundsatz E 4 (Keine landschaftsökologische Aufwertung im engeren Wirkungsbereich der WEB) festgelegt. Durch die Festlegung als Grundsatz ist die Festlegung im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Sofern innerhalb oder angrenzend an die WEB Freiflächen-Solarenergieanlagen planerisch umgesetzt werden sollen, ist entsprechend der Erläuterungen zum Grundsatz E 4 auch sicherzustellen, dass in Abhängigkeit von der Bauausführung, insbesondere bei sogenannten Biodiversitätsanlagen, keine Aufwertung des Landschaftsraumes erfolgt, durch die die Attraktivität des Raumes für windenergieempfindliche Vogel- und Fledermausarten, die ein betriebsbedingt erhöhtes Tötungsrisiko aufweisen, erhöht wird.

Der generelle Ausschluss von Freiflächen-Solarenergieanlagen ist in Abwägung aller Belange allerdings nicht sachgerecht.

Inwieweit eine Freiflächen-Solarenergieanlage zu einer Attraktivitätssteigerung für windenergieempfindliche Arten beiträgt, hängt u. a. von der konkreten Ausgestaltung ab („klassische PV-Anlage; Agri-PV-Anlage). Gerade bei Agri-PV-Anlagen ist im Grundsatz z. B. eine Nutzung für Sonderkulturen oder eine ackerbauliche Nutzung möglich, durch die eine zusätzliche Attraktivitätssteigerung nicht zwingend verbunden ist.

Entsprechend dem Grundsatz 10.2-17 LEP NRW (Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum) sollen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen im Freiraum vorzugsweise u. a. WEB genutzt werden, sofern dies mit der Vorrangfunktion dieser Bereiche vereinbar ist.

Die räumliche Bündelung von WEB und Freiflächen-Solarenergieanlagen kann Konflikten mit anderen Nutz- und Schutzfunktionen vermindern. Zudem bietet die Bündelung den Vorteil, dass Infrastrukturanlagen (Zuwegungen, Anbindung an das Leitungsnetz) gemeinsam genutzt werden können.

Mit Ausnahme von Sonderfällen (privilegierte Anlagen) ist für die Errichtung von Freiflächen-Solarenergieanlagen eine kommunale Bauleitplanung erforderlich. Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung obliegt es der Kommune die verschiedenen Nutzungsansprüche an den Raum sachgerecht abzuwägen. Fachrechtlich bestehende Bindungen (z. B. Wasserschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet) sind zu beachten.

Reaktionen aus dem Beteiligungsverfahren: Änderung des Ziels F 11 (Bereiche zum Schutz der Natur) des Regionalplans OWL; hofnahe Agri-PV-Anlagen generell in BSN ausschließen.

Einige Beteiligte fordern keine Freiflächenanlagen bzw. keine hofnahe Agri-PV-Anlagen in Bereichen zum Schutz der Natur zuzulassen.

Bewertung:

Mit dem § 35 Absatz 1 Nr. 9 BauGB werden Agri-PV-Anlagen privilegiert, wenn das Vorhaben in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb oder einem Betrieb der gartenbaulichen Erzeugung steht, die Grundfläche der besonderen Solaranlage nicht 25.000 Quadratmeter überschreitet und je Hofstelle oder Betriebsstandort nur eine Anlage betrieben wird. Bauleitplanung ist für diese Anlagen nicht erforderlich.

Es handelt sich somit um kleinere Anlagen, bei denen im Einzelfall zu prüfen ist, ob sie raumbedeutsam sind oder nicht. Neben der Flächengröße sind dabei die konkrete Ausgestaltung (Wirkung auf den Raum) sowie die betroffenen Funktionen zu berücksichtigen. Durch die Lage im räumlich-funktionellen Zusammenhang mit einem Betrieb sind die entsprechenden Bereiche in der Regel schon durch bauliche Anlagen vorgeprägt. Durch den Ausschluss besonders geschützter Bereiche wird ein erhöhtes Konfliktpotenzial mit den Zielen des Naturschutzes vermieden.

Als besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft sind insbesondere Naturschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, geschützte Landschaftsbestandteile oder Naturdenkmale zu fassen. Gerade hofnah gelegene Flächen sind in der Regel aus landwirtschaftlicher Sicht von besonderer Bedeutung, sodass die Möglichkeiten, hier biotopentwickelnde Maßnahmen zu realisieren, in der Praxis eingeschränkt sind.

Die Regelung stellt damit einen sachgerechten Ausgleich zwischen den Belangen des Arten- und Biotopverbundes auf der einen Seite und dem Ausbau der erneuerbaren Energien und der direkten Nutzung durch die landwirtschaftlichen Betriebe auf der anderen Seite dar.

Ein Ausschluss der Anlagen zusätzlich neben den genannten besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft auch innerhalb von Landschaftsschutzgebieten ist in Abwägung

aller Belange auch mit Blick auf § 2 EEG nicht sachgerecht. Landschaftsschutzgebiete umfassen im Planungsraum Flächen unterschiedlicher Schutzwürdigkeit, in einigen Teilregionen sind Landschaftsschutzgebiete fast flächendeckend ausgewiesen.

Der Regionalplan OWL bildet mit den geplanten Festlegungen im Ziel F 11 den raumordnerischen Rahmen für die Beurteilung von Agri-PV-Anlagen im Sinne von § 35 Absatz 1 Nummer 9 BauGB. Weitergehende fachgesetzliche Anforderungen bleiben davon unberührt. Dies betrifft u. a. die Vorschriften des Naturschutzrechts (Artenschutz, Schutzgebietsausweisungen) oder auch des Denkmalschutzrechtes.

Reaktionen aus dem Beteiligungsverfahren: Ausschluss Windkraft in Wasserschutzgebieten

Einzelne Beteiligten fordern den Ausschluss von WEB in der Wasserschutzgebietszone III

Bewertung:

Rechtliche Vorgaben für Wasserschutzgebiete (WSG) sind in § 51 und § 52 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), § 35 Landeswassergesetz (LWG NRW) in Verbindung mit der jeweiligen Wasserschutzgebietsverordnung oder Anordnungen nach § 52 Absatz 2 WHG festgelegt.

Wasserschutzgebiete werden in der sie begründenden Verordnung in der Regel in drei Wasserschutzzonen (WSZ I-III) eingeteilt. Sofern bei Heilquellenschutzgebiete (HQSG) qualitative Schutzzonen festgesetzt worden sind, sind diese mit den Schutzzonen in Wasserschutzgebieten vergleichbar:

Die Schutzzone I grenzt unmittelbar an die Fassungsanlage an. Sie dient zum Schutz der Wassergewinnungsanlage und ihrer unmittelbaren Umgebung vor Verunreinigungen und Beeinträchtigungen. Jegliche Baumaßnahmen, mit Ausnahme von Anlagen zur Wasserfassung und -gewinnung, sind daher verboten. Die Schutzzone II stellt den Schutz vor Verunreinigung durch den Eintrag von Keimen und abbaubaren Stoffen sicher. In der Regel wird in den jeweiligen Schutzgebietsverordnungen die Errichtung von gewerblichen Anlagen allgemeiner Art verboten. Die Schutzzone III dient dem Schutz vor schwer abbaubaren Verunreinigungen im großräumigeren Umfeld der Wassergewinnungsanlage. In Bezug auf bauliche Anlagen wird in den Schutzgebietsverordnungen in der Regel eine Genehmigungspflicht festgelegt.

In der Schutzzone I sind WEA i. d. R. unzulässig. Darüber hinaus sprechen regelmäßig tatsächliche Gründe des Gewässerschutzes gegen eine Festlegung von WEB. Die Schutzzone I wird daher bei der Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie als Ausschlusskriterium verwendet. In der Schutzzone II ist die Errichtung von WEA nicht ohne eine Befreiung zulässig. Dabei muss im Rahmen einer konkreten Einzelfallprüfung zu der jeweiligen WEA entschieden werden, inwieweit der Standort mit den Schutzvorschriften der Schutzzone II des jeweiligen Wasserschutzgebietes vereinbar ist. Da im Rahmen der Festlegung von WEB noch keine konkreten Einzelstandorte und deren Höhen bekannt sind, werden die Schutzzonen II der Wasserschutzzgebiete im Rahmen der Identifizierung neuer Flächen als Ausschlusskriterium verwendet. Innerhalb der Schutzzone III wird in der Regel davon ausgegangen, dass WEA unter Einbeziehungen entsprechender Auflagen zur Vermeidung und Minderung negativer Auswirkungen auf das Grundwasser genehmigungsfähig sind.

Auch in der vom LANUV erstellten Potentialstudie „Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-westfalen (LANUV Fachbericht 142, 2023) wird von einer grundsätzlichen Eignung der Schutzzone III für die Errichtung und Betrieb von WEA ausgegangen.

Die konkreten Auswirkungen sind im Rahmen des jeweiligen Genehmigungsverfahrens standortbezogen zu ermitteln und zu bewerten. Dies schließt die Prüfung, ob eine ggf. erforderliche Befreiung von den Festlegungen der Schutzgebietsverordnung gem. § 52 WHG erteilt werden kann, mit ein.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gem. § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Der nordrhein-westfälische Erlass zu Grundsatzfragen bei der Anwendung des § 2 EEG bei Verwaltungsentscheidungen im Zusammenhang mit erneuerbaren Energien vom 28.06.2024 (MBL NRW. S. 671) stellt in diesem Kontext klar, dass die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung einen vorrangigen Belang als Aufgabe der Daseinsvorsorge darstellt.

Insofern kann den Belangen des Trinkwasserschutzes entsprechend Rechnung getragen werden, wenn im Einzelfall eine erhebliche Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung auch unter Einbeziehung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nicht ausgeschlossen werden kann.

Reaktionen aus dem Beteiligungsverfahren: Besondere Berücksichtigung der Welterbestätte Corvey.

Einige Beteiligte fordern eine besondere Berücksichtigung der Welterbestätte Corvey bei der Festlegung der WEB.

Bewertung:

Windkraftanlagen stellen als technische Anlagen allein durch ihre Bauhöhe eine deutliche Veränderung des Landschaftsbildes dar. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Welterbe durch die Rotordrehung (Schattenwurf).

Durch die Bauhöhe sind die Anlagen weithin sichtbar. Nach einem Bewertungsverfahren, das in NRW zur Ersatzgeldberechnung entwickelt worden ist, wird von einer visuellen Auswirkung bis zum 15-fachen der Anlagenhöhe ausgegangen. Dieser Effekt kann in Abhängigkeit von den topographischen Verhältnissen noch verstärkt werden, wenn sich die Standorte auf Höhenrücken oder Kuppen befinden. Hieraus resultiert, dass auch Anlagenstandorte, die räumlich voneinander deutlich abgegrenzt sind, in der Summe wahrgenommen werden können.

Aufgrund der Bauhöhe können die Anlage markante Landschafts- und Ortsbildstrukturen wie Kammlagen der Mittelgebirgslagen oder prägende Gebäude wie beispielsweise Kirchtürme überprägen. Im Nahbereich der Anlage ergibt sich eine Veränderung des Landschaftsbildes durch erforderliche Nebenanlagen (Zuwegungen, Aufstellplätze etc.). Neben den visuellen Auswirkungen kommen durch den Betrieb der Anlagen Lärmemissionen hinzu.

In der Gesamtbetrachtung sind mit der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und des Erholungswertes verbunden.

Auf bundesgesetzlicher Ebene ist der Schutz des Landschaftsbildes insbesondere im BNatSchG verankert. § 1 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nennt als eines der Gesetzesziele die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie den Erholungswert von Landschaft auf Dauer zu sichern.

Die Verunstaltung des Landschaftsbildes ist einer von mehreren in § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB genannten öffentlichen Belange, die der Errichtung einer WEA entgegenstehen können. Hierbei ist zu beachten, dass diese Anlagen durch § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB grundsätzlich dem Außenbereich zugewiesen sind. Eine Entscheidung über den konkreten Standort hat der Gesetzgeber jedoch nicht getroffen. Ihre Zulässigkeit steht deshalb unter dem Vorbehalt, dass die jeweilige Anlage das Orts- und Landschaftsbild im Einzelfall nicht verunstaltet.

In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist seit längerem grundsätzlich geklärt, dass eine Verunstaltung im Sinne des § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB voraussetzt, dass das Bauvorhaben dem Orts- oder Landschaftsbild in ästhetischer Hinsicht grob unangemessen ist und auch von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfunden wird. Ob die Schwelle zur Verunstaltung überschritten ist, hängt von den konkreten Umständen der jeweiligen Situation ab. Die Rechtsprechung nimmt eine Verunstaltung des Landschaftsbildes jedoch nur in Ausnahmefällen an und fordert, dass es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung oder um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handeln muss.

Es werden also hohe Anforderungen an die Annahme einer „Verunstaltung des Landschaftsbildes“ durch bauplanungsrechtlich privilegierte Bauvorhaben im Außenbereich gestellt. Sofern eine solche Verunstaltung vorliegt, ist im Gegensatz zu anderen privilegierten Anlagen wie z. B. landwirtschaftlichen Betriebsgebäude zu berücksichtigen, dass der Ausbau der erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt. Damit sind die Belange des Ausbaus der erneuerbaren Energien im Rahmen einer Abwägung besonders zu gewichten und sind in der Regel vorrangig.

In Umsetzung der durch das Bundesverfassungsgericht klargestellten verfassungsrechtlichen Pflicht des Staates zum Klimaschutz gem. Artikel 20a GG (BVerfG, Beschluss vom 24.03.2021 – 1 BvR 2656/18) hat der Bundesgesetzgeber im novellierten § 2 EEG die herausragende Bedeutung und Stellung des Ausbaus der erneuerbaren Energien für den Klimaschutz normiert. Dieser lautet:

„1. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit.

2. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. ...“

Gemäß § 2 Satz 2 EEG sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Dieser Abwägungsvorrang gilt so lange, bis die Stromerzeugung nahezu treibhausgasneutral ist. Zu den Schutzgüterabwägungen zählen insbesondere Abwägungsentscheidungen unter anderem gegenüber seismologischen Stationen, dem Denkmalschutz, Radaranlagen, Wasserschutzgebieten, dem Landschaftsbild oder im Forst-, Immissionsschutz-, Naturschutz-, Bau- oder Straßenrecht (Bundestagsdrucksache 20/1630, Seite 159; OVG Münster, Beschluss vom 04.08.2022 – 22 A 488/20, Randnummer 55 ff.; VGH Mannheim, Beschluss vom 10.11.2022 – 10 S 1312/22, Randnummer 55 f.).

Der § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) wie auch der für Nordrhein-Westfalen gültige „Erlass zu Grundsatzfragen bei der Anwendung des § 2 EEG bei Verwaltungsentscheidungen im Zusammenhang mit erneuerbaren Energien“ legen damit einen vorübergehenden, relativen Gewichtungsvorrang der erneuerbaren Energien in der Schutzgüterabwägung fest.

Laut Grundsatzerlass können „lediglich in Ausnahmefällen, in Form von atypischen Sonderfällen oder bei gleichrangigen Schutzgütern, [...] andere Belange überwiegen, die fachlich anhand besonderer Umstände der jeweiligen Situation zu begründen sind.“

Der Planungsträger ist der Auffassung, dass es sich bei dem UNESCO-Weltkulturerbe „Karolingisches Westwerk und Civitas Corvey“ um einen atypischen Sonderfall handelt. Die mögliche erhebliche Betroffenheit des UNESCO-Weltkulturerbes ist in einer Schutzgüterabwägung mit besonderem Gewicht einzustellen und wird - in Abhängigkeit von der Schwere der Auswirkungen - auch die Belange des Ausbaus der erneuerbaren Energien überwiegen.

Insofern sind im Rahmen der jeweiligen Genehmigungsverfahren die Auswirkungen auf des UNESCO-Weltkulturerbe – auch kumulativ mit weiteren (Vor)belastungen zu erfassen und zu bewerten. Sofern eine Unvereinbarkeit besteht und die Auswirkungen auch nicht durch ergänzende Maßnahmen gemindert werden können (wie z. B. Standortverschiebungen), kann dies in der Konsequenz zur Versagung der Genehmigung führen, auch wenn sich der Standort innerhalb regionalplanerisch festgelegter WEB befindet.

In diesem Kontext wird auch auf das Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW hingewiesen. Demnach sind die WEB im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig zu prüfen und fortzuschreiben. Sollten sich Flächen tatsächlich mit Blick auf das UNESCO-Weltkulturerbe als ungeeignet erweisen, wird gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW mittels Neufestlegung geeigneter WEB im Regionalplan OWL nachgesteuert.

Die besondere kulturhistorische Bedeutung des UNESCO-Weltkulturerbe rechtfertigt - wie dargestellt - die Einschätzung, dass der Erhalt dieser Welterbestätte einschließlich der Sichtbeziehungen und der landschaftlichen Integrität auch mit Blick auf § 2 EEG als vorrangiger Belang in eine Schutzgüterabwägung eingeht.

Unbeschadet dessen ist aus Sicht des Planungsträgers dem überragenden Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien aber dahingehend Rechnung zu tragen, dass – über den direkten Nahbereich von 5.000 m hinaus - kein pauschaler Ausschluss erfolgt, sondern eine differenzierte gutachterliche Bewertung unter Berücksichtigung der konkreten Standorte vorgenommen wird.

Dies gilt u. a. auch für den Aspekt der „ungestörten naturräumlichen Einbettung im Weserbogen.“ Hier ist zu prüfen, ob das Kriterium der „ungestörten naturräumlichen Einbettung im Weserbogen“ durch die Errichtung von WEA erheblich beeinträchtigt wird oder, ob sich ggf. seit der Meldung des UNESCO-Weltkulturerbes sowie der Erstellung des „Bioplan-Gutachtens“ hier ggf. ein abweichender Bewertungsmaßstab ergibt. WEA prägen und überprägen in der aktuellen Zeit ebenso wie z. B. Wohnsiedlungen, Gewerbe- und Industriegebiete oder Verkehrswege das Bild der Kulturlandschaft.

Im Rahmen der Umweltprüfung wird die Betroffenheit des UNESCO-Weltkulturerbe im Umkreis bis 7.500 m und 10.000 m dokumentiert. Es wird ausdrücklich die Empfehlung formuliert, dass auf der nachfolgenden Genehmigungsebene die Verträglichkeit mit dem UNESCO-Weltkulturerbe zu prüfen ist.

Für die folgenden Plangebiete wird im Rahmen der Umweltprüfung bereits auf regionaler Ebene festgestellt, dass diese voraussichtlich mit erheblichen Umweltauswirkungen für das UNESCO-Welterbe Kloster Corvey verbunden sind:

- HX_BEV_7 (Entfernung ca. 6.000 m)
- HX_HOX_2 (Entfernung ca. 5.100 m)
- HX_HOX_3 (Entfernung ca. 6.000 m)
- HX_HOX_6 (Entfernung ca. 6.200 m)
- HX_HOX_8 (Entfernung ca. 7.000 m)

Für vier weitere Plangebiete sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen auf Ebene des Regionalplans OWL nicht abschließend zu prognostizieren und auf der Genehmigungsebene fachgutachterlich zu untersuchen:

- HX_HOX_5 (Entfernung ca. 8.500 m)
- HX_HOX_4HX_MAR_1 (Entfernung ca. 9.000 m)
- HX_HOX_10 (Entfernung ca. 9.100 m)
- HX_BEV_8 (Entfernung ca. 7.600 m)

Redaktioneller Hinweis:

Seit dem 01. April 2025 lautet die Bezeichnung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) „Landesamt für Natur, Umwelt und Klima NRW“. Um eine einheitliche Bezeichnung entsprechend der im Planverfahren verwendeten Begrifflichkeit zu gewährleisten, wurde in der „Zusammenfassenden Erklärung“ weiterhin die Bezeichnung LANUV verwendet.